

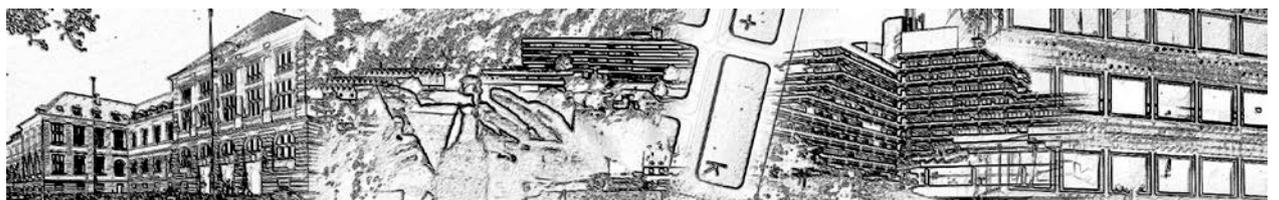


Fachhochschule Köln
Cologne University of Applied Sciences

Amtliche Mitteilung 01/2013

Prüfungsordnung für den Studiengang Architektur mit dem Abschlussgrad
Master of Arts (M. A.) der Fakultät für Architektur der Fachhochschule Köln

vom 15. März 2013



Herausgegeben am 25. März 2013

Prüfungsordnung
für den
Studiengang Architektur
mit dem Abschlussgrad
Master of Arts (M. A.)
der Fakultät für Architektur
der Fachhochschule Köln

Vom

15. März 2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2012 (GV. NRW. S. 672), hat die die Fachhochschule Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienverlaufsplan
- § 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen; Abschlussgrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen; Zugangsprüfung
- § 4 Regelstudienzeit; Studienumfang
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses
- § 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses
- § 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen; Bildung der Noten
- § 12 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer System)
- § 13 Bewertungen von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem
- § 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen; mündliche Ergänzungsprüfung; Kompensation
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

II. Modulprüfungen

- § 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen
- § 17 Zulassung zu Modulprüfungen
- § 18 Durchführung von Modulprüfungen
- § 19 Klausurarbeiten
- § 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 21 Mündliche Prüfungen
- § 22 Weitere Prüfungsformen

III. Studienverlauf

- § 23 Module und Abschluss des Studiums, Zusatzmodule
- § 24 Umfang und Gliederung der Masterprüfung

IV. Masterthesis und Kolloquium

- § 25 Master-Thesis und Kolloquium; Zweck, Thema, Prüferinnen und Prüfer
- § 26 Zulassung zu Master-Thesis und Kolloquium
- § 27 Bearbeitung der Master-Thesis
- § 28 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis; Kolloquium

V. Ergebnis der Masterprüfung

- § 29 Ergebnis der Masterprüfung
- § 30 Zeugnis und Gesamtnote; Masterurkunde und Diploma Supplement

VI. Schlussbestimmungen

- § 31 Einsicht in Prüfungsakten
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 33 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan gültig ab 01.09.2006

Anlage 2: Studienverlaufsplan gültig ab 01.09.2010

Anlage 3: Studienverlaufsplan gültig ab 01.09.2011

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung; Modulhandbuch und Studienverlaufsplan

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Studium und die Prüfungen im Masterstudiengang Architektur der Fakultät für Architektur der Fachhochschule Köln mit den Vertiefungen
 - Corporate Architecture
 - Denkmalpflege/Planen im Bestand
 - Energieoptimiertes Bauen
 - Projektmanagement und Immobilienökonomie
 - Strategien des Entwerfens und Konstruierens.

- (2) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellt die Fachhochschule Köln einen Studienverlaufsplan (Anlagen 1 - 3) und ein Modulhandbuch. Das Modulhandbuch beschreibt Inhalt und Aufbau des Studiums unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und hochschuldidaktischen Entwicklung und der Anforderungen der beruflichen Praxis. Der Studienverlaufsplan dient als Empfehlung an die Studierenden für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 2 Ziele des Studiums; Zweck der Prüfungen, Abschlussgrad

- (1) Die politischen, kulturellen, technischen, sozialen, ökologischen und ökonomischen Veränderungen erfordern eine intensive Auseinandersetzung in der Architektur und im Städtebau insbesondere hinsichtlich der Nachhaltigkeit der Aufgabenstellungen und Ergebnisse. Hiermit befindet sich der Beruf der Architektinnen und Architekten ständig in einem zügig voranschreitenden Wandlungsprozess, auf den in der Lehre unmittelbar reagiert werden muss.

- (2) Aufbauend auf den Vorkenntnissen des breit angelegten Bachelorstudiums werden im konsekutiven Masterstudium durch die Vertiefung fundierte Fähigkeiten und Fertigkeiten im Entwerfen und Konstruieren sowie weitere Kenntnisse und Fertigkeiten erworben, um als Generalist komplexe Planungsprozesse interdisziplinär und integrativ zu entwickeln und zu koordinieren. Diese sind im Einzelnen: Die Fähigkeit,
 - komplexe Zusammenhänge zu erfassen und sie in Entwürfen zu entwickeln,
 - angemessene und zeitgemäße Methoden von Präsentation, Moderation und Mediation für die Darstellung und Vermittlung einzusetzen,
 - sich kritisch und kreativ mit der Komplexität der beruflichen Situation und dem beruflichen Handeln hinsichtlich der sozialen, ethischen und ökologischen Auswirkungen auseinander zu setzen,
 - Informationen zu sammeln, Probleme zu erkennen, zu definieren und methodisch zu analysieren, kritisch zu beurteilen und Handlungsstrategien zu formulieren,
 - in der Teamarbeit Führungsaufgaben in der Steuerung von Planungs- und Realisierungsabläufen zu übernehmen,
 - Fachbeiträge Dritter an der Planung beteiligter zu steuern und zu integrieren
 - zu wissenschaftlich-theoretischer Arbeit, um weitergehende Studien und Forschung selbständig durchführen zu können.

- (3) Im Vordergrund des Studiums steht eine projektorientierte Lehre in Verbindung mit der Vertiefung der wissenschaftlichen Vorbildung. Zur Profilbildung bietet der Masterstudiengang mit den Vertiefungen „Corporate Architecture“, „Denkmalpflege / Planen im Bestand“, „Energieoptimiertes Bauen“, „Projektmanagement und Immobilienökonomie“ sowie „Strategien des Entwerfens und Konstruierens“ unterschiedliche Möglichkeiten an; d.h. auf der

Grundlage solider Kenntnisse in den Kernbereichen der Architektur können die Studierenden ihrer Begabung entsprechend Schwerpunkte setzen und ein eigenes Profil entwickeln. Die verbindliche Wahl der Vertiefung erfolgt bei der Einschreibung.

- (4) Ziel des Studiums ist die Erlangung der Berufsbefähigung als Architektin bzw. Architekt entsprechend den Kammergesetzen sowie der Richtlinie 2005/36/EG (Amtsblatt der Europäischen Union L 255 vom 30.09.2005, S. 22) und die Qualifikation zur weltweiten Anerkennung gemäß UNESCO/UIA Validation System. Die bestandene Masterprüfung soll nach einer darauf folgend zu absolvierenden Praxiszeit entsprechend den Regelungen der jeweils zuständigen Kammer zur Zulassung als selbständige Architektin oder selbständiger Architekt berechtigen.
- (5) Das konsekutive Masterstudium mit den angebotenen Vertiefungsmöglichkeiten bereitet auf eine eigenverantwortliche Tätigkeit in unterschiedlichen Berufsfeldern vor, z.B.:
 - Mitarbeit in Architektur- und Planungsbüros in allen Leistungsphasen, selbständige und freie Ausübung des Architektenberufes nach angemessener praktischer Berufsausübung und Eintragung in die Architektenliste,
 - in Bauunternehmungen umfasst der Aufgabenbereich Kalkulation, Bauleitung, Organisation und Geschäftsführung,
 - in staatlichen und kommunalen Bau- und Planungsämtern Aufgaben in der Hochbauplanung und der Denkmalpflege,
 - in einer Generalunternehmung Projektleitung oder auch Tätigkeiten in Bereichen wie z.B. der Gebäudeinstandhaltung, der Wohnungswirtschaft, Immobilienökonomie oder dem Baumanagement.
- (6) Mit dem Bestehen der in § 5 aufgeführten Prüfungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen der akademische Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M. A.“ verliehen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen, Zugangsprüfung

- (1) Studienvoraussetzungen für die Aufnahme des Studiums im Masterstudiengang Architektur sind:
 1. ein erfolgreicher Bachelor- oder Diplomabschluss eines Hochschulstudiums der Architektur oder ein als gleichwertig anerkannter Hochschulabschluss mit einem Umfang von 180 ECTS-Leistungspunkten, der mit dem ECTS-Grad C oder, sofern dieser nicht ausgewiesen ist, einer Gesamtnote „gut“ (2,5) oder besser abgeschlossen wurde und
 2. vom 01.09.2006 bis 31.12.2012 der Nachweis einer besonderen, auf den Studiengang und die gewählte Vertiefungsrichtung bezogenen Eignung zu erbringen. Dazu gelten die Absätze 3 bis 8.

Es wird empfohlen, zwischen Bachelor- und Masterstudium eine einschlägige Praxisphase abzulegen.

- (2) Sofern eine Praxiszeit in einem Planungsbüro von mindestens einem Jahr nachgewiesen wird, entfällt für den erforderlichen erfolgreichen Abschluss nach Absatz 1 Nr. 1 der Nachweis der Gesamtnote.
- (3) Die nach Absatz 1 Nr. 2 geforderte besondere, studiengang- und vertiefungsrichtungsbezogene Eignung wird durch eine von der Fakultät für Architektur bestellte Kommission festgestellt. Grundsätzlich muss sich die Bewerberin oder der Bewerber hierzu bei der Fa-

kultät schriftlich anmelden. Das Verfahren wird nur einmal jährlich, in der Regel im September, durchgeführt.

- (4) Bewerberinnen und Bewerber mit einem hervorragenden Abschlusszeugnis, ECTS-Grad A oder, sofern dieser nicht ausgewiesen ist, bis einschließlich Note 1,3, wird ohne weitere Prüfung die Eignung zugesprochen. Alle anderen Bewerber müssen mit der Bewerbung eine Mappe mit Arbeitsproben einreichen. Die Gestaltung der Mappe wird den Bewerberinnen und Bewerbern offen gelassen, damit sie bereits durch die Auswahl ihre besonderen Interessen und Fähigkeiten dokumentieren können.
- (5) Aus den Bewerbungen wird anhand der Darstellung der persönlichen Motivation für das weitere Studium, des bisherigen beruflichen Werdegangs und der Arbeitsproben ggf. eine Vorauswahl getroffen; dieser Personenkreis wird zu einem Gespräch eingeladen, das in der Regel Ende August stattfinden soll.
- (6) Das Gespräch umfasst ca. 15 Minuten und bezieht sich im Wesentlichen auf die vorgelegten Arbeitsproben und die persönliche Motivation bzgl. der gewählten Vertiefung. Es soll die Fähigkeit nachgewiesen werden, diese mündlich überzeugend darzustellen und zu verteidigen. Gesprächspartner sind die jeweiligen Leiter der gewählten Vertiefung und eine weitere prüfungsberechtigte Person der Fakultät entsprechend § 9 Abs. 1. Die wesentlichen Ergebnisse des Gespräches, insbesondere die für die Bewertung maßgebenden Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten.
- (7) Das Ergebnis wird den Bewerberinnen und Bewerbern spätestens eine Woche nach dem Gespräch mit einer kurzen Begründung mitgeteilt. Ein positives Ergebnis berechtigt zur Zulassung zum Masterstudiengang in der gewählten Vertiefungsrichtung für das gleiche Jahr.
- (8) Es wird zugleich eine Rangfolge für eine Nachrückerliste festgelegt.
- (9) Als weitere Studienvoraussetzung muss der erfolgreiche Abschluss der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH - Stufe 2 -) nachgewiesen werden, sofern es sich um Studierende handelt, die Ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben.
- (10) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Masterprüfung im Studiengang Architektur endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang verloren hat. Die Einschreibung ist ebenfalls zu versagen, wenn die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber im Geltungsbereich des Grundgesetzes in einem anderen, vergleichbaren Studiengang der Architektur oder des Bauwesens eine Prüfung, die einer vorgeschriebenen Prüfung in diesem Studiengang entspricht, endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 4 Regelstudienzeit; Studienumfang

- (1) Der Masterstudiengang Architektur umfasst einschließlich aller Prüfungsleistungen eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Die Regelstudienzeit schließt die Prüfungszeit ein.
- (2) Für die gesamte Arbeitsbelastung des Studiums einschließlich der Präsenzzeiten, Praktika, Vor- und Nachbereitungszeiten, des Lernaufwandes für die Prüfungen sowie die Bearbeitungszeit der Master-Thesis werden insgesamt 120 Credits (CP) vergeben.

- (3) Das Studium ist in einzelne Module untergliedert. Das Nähere zum Studienaufbau ergibt sich aus § 24 und den Studienverlaufsplänen (Anlage).
- (4) Die Studierenden haben nach Maßgabe des § 59 HG das Recht, Lehrveranstaltungen auch außerhalb des von Ihnen gewählten Studiengangs zu besuchen.
- (5) Die Aufnahme in das erste Semester des Studiengangs erfolgt jeweils im Wintersemester.

§ 5 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Der Studienerfolg wird durch studienbegleitende Prüfungen (Modulprüfungen) und einen abschließenden Prüfungsteil (Master-Thesis und Kolloquium) festgestellt. Gruppenprüfungen sind zulässig.
- (2) Die Prüfungssprache ist in der Regel deutsch. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten vorbehaltlich der Zustimmung durch die Prüferin oder den Prüfer die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Modulprüfungen sollen jeweils zu dem Zeitpunkt stattfinden, an dem das zugehörige Modul im Studium nach dem Studienverlaufsplän abgeschlossen ist. Dabei soll der Studienverlaufsplän gewährleisten, dass der Prüfling alle Modulprüfungen einschließlich der Master-Thesis und des Kolloquiums bis zum Ende des vierten Semesters ablegen kann.
- (4) Die Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit sowie Ausfallzeiten durch Pflege oder Versorgung von Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen und Lebenspartnern oder in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Architektur einen Prüfungsausschuss, welcher für den Bachelor- und Masterstudiengang Architektur zuständig ist. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Fakultät.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird vom Fakultätsrat gewählt und besteht aus sieben Personen:
 1. der oder dem Vorsitzenden und der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren,
 2. zwei weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren;
 3. einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder der Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
 4. zwei Mitgliedern aus dem Kreis der Studierenden.

Mit Ausnahme der oder des Vorsitzenden und der oder des stellvertretenden Vorsitzenden sollen für alle Mitglieder des Prüfungsausschusses auch eine Vertreterin oder ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreterinnen und Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Ein Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren erfüllt die Aufgabe als ECTS-Koordinatorin bzw. Koordinator.

§ 7 Rechte und Pflichten des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss übernimmt die Prüfungsorganisation, achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (2) Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten auf Verlangen zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, des Modulhandbuches und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und eine Beauftragte oder ein Beauftragter des Präsidiums haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich zu demselben Prüfungstermin der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.
- (4) Der Prüfungsausschuss tagt nichtöffentlich.

§ 8 Beschlüsse des Prüfungsausschusses

- (1) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie bei der Bestellung von Prüferinnen und Prüfern oder Beisitzerinnen und Beisitzern nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, welche die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses nicht teil.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Vertreterinnen oder Vertreter, die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (3) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses bzw. seiner oder seines Vorsitzenden sind der betroffenen Studentin oder dem betroffenen Studenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ihnen ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 9 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer. Zur Prüferin oder zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Prüfungsfach eine einschlägige, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation besitzt (sachkundige Beisitzerin oder sachkundiger Beisitzer). Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfling kann für mündliche Prüfungen eine Prüferin oder einen Prüfer oder mehrere Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Er kann ferner eine Prüferin oder einen Prüfer als Betreuerin bzw. Betreuer der Master-Thesis vorschlagen. Auf den Vorschlag des Studenten oder der Studentin ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüferinnen und Prüfer verteilt werden. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder der Ausgabe der Master-Thesis erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die im gleichen Studiengang im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. II 2007, S 712 - so genannte Lissabonner Anerkennungskonvention) erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet, wenn sie sich nicht nachweislich wesentlich von den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen unterscheiden. Wird die Anrechnung solcher Leistungen abgelehnt, ist hierüber ein begründeter Bescheid zu erteilen.
- (3) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabonner Anerkennungskonvention erbracht worden sind, werden auf Antrag angerechnet, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Leistungen sind.
- (4) Leistungen, die außerhalb eines Studiums erbracht worden sind, können auf Antrag als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, wenn sie gleichwertig zu den geforderten Studien- und Prüfungsleistungen sind. Eine Anrechnung solcher Leistungen ist höchstens im Umfang von bis zur Hälfte der insgesamt für den Studienabschluss geforderten Studien- und Prüfungsleistungen möglich.
- (5) Für Studien- und Prüfungsleistungen, die angerechnet werden, wird die entsprechende Anzahl von Leistungspunkten nach dem ECTS laut Studienverlaufsplan (Anlage) gutgeschrieben. Die Anrechnung unbenoteter Prüfungsleistungen von anderen Hochschulen oder aus anderen Studiengängen auf nach dieser Prüfungsordnung zu benotende Prüfungsleistungen einschließlich der Anrechnung der entsprechenden ECTS-Leistungspunkte

ist nur in eingeschränktem Umfang zulässig. Sie werden im Zeugnis entsprechend gekennzeichnet und bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigt.

- (6) Über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 5 entscheidet die ECTS-Koordinatorin bzw. der ECTS-Koordinator des Prüfungsausschusses, im Zweifelsfall nach Anhörung der für die Fächer zuständigen Prüferinnen und Prüfer. Ein Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen ist schriftlich an den ECTS-Koordinator oder die ECTS-Koordinatorin zu richten.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen; Bildung der Noten

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert und nachvollziehbar zu beurteilen, die Bewertung ist auf Anforderung des Prüfungsausschusses schriftlich zu begründen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt.
- (2) Benotete Prüfungsleistungen im Sinne des Absatz 1 sind alle Modulprüfungen des Studiengangs sowie die Master-Thesis und das Kolloquium.
- (3) Sind mehrere Prüferinnen oder Prüfer an der Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Gesamtpfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0/1,3	= sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
1,7/2,0/2,3	= gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2,7/3,0/3,3	= befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
3,7/4,0	= ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	= nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (5) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert
bis 1,5 die Note "sehr gut"
über 1,5 bis 2,5 die Note "gut"
über 2,5 bis 3,5 die Note "befriedigend"
über 3,5 bis 4,0 die Note "ausreichend"
über 4,0 die Note "nicht ausreichend".

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (6) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ bewertet worden ist. Besteht eine Modul- oder Teilmodulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ist sie bestanden, wenn alle einzelnen Prüfungsleistungen und Teilmodule jeweils

bestanden sind. Die Modulnote errechnet sich aus dem entsprechend den zugehörigen Credits gewichteten Durchschnitt der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Leistungen mit der Prüfungsform Kontrollierte Beteiligung (KB) (§ 22 Abs. 6) bleiben bei der Bildung der Modulnote unberücksichtigt.

- (7) Die Bewertung einer Modulprüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Datum der abgelegten Prüfung, die Bewertung der Master-Thesis und des Kolloquiums sind unverzüglich nach dem Kolloquium mitzuteilen und an den Studierenden- und Prüfungsservice weiterzuleiten.
- (8) Die Bekanntmachung durch Aushang bzw. über ein elektronisches Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.

§ 12 Leistungspunkte (Credits) nach dem ECTS (European Credit Transfer System)

- (1) Jeder Lehrveranstaltung des Masterstudiengangs werden Leistungspunkte (Credits) zugeordnet, die eine Anrechnung im Rahmen des European Credit Transfer Systems (ECTS) ermöglichen. Sie sind ein quantitatives Maß für den zeitlichen Arbeitsaufwand, bestehend aus Präsenzzeiten, Zeiten für Vor- und Nachbereitung der Veranstaltung, Selbststudium sowie für Prüfung und Prüfungsvorbereitung, den ein durchschnittlich begabter Studierender aufbringen muss, um die Lehrveranstaltung erfolgreich abzuschließen.
- (2) Der für ein erfolgreiches Studium nach Studienverlaufsplan zugrunde gelegte Arbeitsaufwand für ein Studienjahr liegt bei 60 Leistungspunkten. Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Stunden.
- (3) Leistungspunkte werden nur bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. der Master-Thesis und des Kolloquiums vergeben. Das bedeutet, dass für jede mindestens mit „ausreichend“ bestandene, benotete Modulprüfung im Sinne des § 11 Abs. 2 und 6 die volle Punktzahl unabhängig von der erreichten Einzelnote vergeben wird. Insgesamt sind für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums 120 Leistungspunkte erforderlich.
- (4) Die Zuordnung von Leistungspunkten zu einzelnen Modulen sowie zu der Master-Thesis ergibt sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage) und wird im Modulhandbuch näher erläutert.
- (5) An anderen Hochschulen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes nach dem ECTS erbrachte Leistungspunkte werden nach § 10 maximal mit der Punktzahl angerechnet, die für die Leistung im aktuellen Studiengang vorgesehen sind.

§ 13 Bewertungen von Prüfungsleistungen nach dem ECTS-Notensystem

Das den Studierenden ausgestellte Zeugnis nach § 30 Abs. 1 weist die Noten auch nach dem ECTS-Notensystem aus. Das Nähere wird zu einem späteren Zeitpunkt auf der Grundlage der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz festgelegt.

§ 14 Wiederholung von Prüfungsleistungen; mündliche Ergänzungsprüfung; Kompensation

- (1) Modulprüfungen können, wenn sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, wiederholt werden. Ist eine Modulprüfung nicht bestanden und besteht die Prüfung eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, beschränkt sich die Wiederholung auf die jeweils nicht bestandenen Einzelleistungen. Die Wiederholung muss im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen Versuch stattfinden. Wenn die Wiederholung nicht innerhalb von eineinhalb Jahren nach dem erfolglosen Versuch stattgefunden hat, verliert der oder die Studierende den Prüfungsanspruch für diesen Prüfungsversuch. Der zweite Wiederholungsversuch hat ebenfalls im nächsten Prüfungszeitraum nach dem erfolglosen ersten Wiederholungsversuch zu erfolgen. Hat die zweite Wiederholungsprüfung nicht innerhalb von eineinhalb Jahren nach dem erfolglosen zweiten Versuch stattgefunden, verliert der oder die Studierende den Prüfungsanspruch endgültig. Der Verlust des Prüfungsanspruches bei Versäumen der Frist für den ersten oder zweiten Wiederholungsversuch tritt nicht ein, wenn die oder der Studierende nachweist, dass sie oder er das Versäumnis der Frist nicht zu vertreten hat.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens können die Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums einmal und die Modulprüfungen je zweimal wiederholt werden. Vor der Festsetzung der Note „nicht ausreichend“ („5,0“) nach der zweiten Wiederholung einer ausschließlich schriftlichen Modulprüfung kann der Prüfling sich einer mündlichen Ergänzungsprüfung unterziehen; die Ergänzungsprüfung findet unverzüglich nach Bekanntgabe des nicht ausreichenden Ergebnisses der Klausurarbeit auf Antrag des Prüflings statt. Die Ergänzungsprüfung wird von den Prüferinnen und Prüfern der Klausurarbeit gemeinsam abgenommen; im Übrigen gelten die Vorschriften für mündliche Prüfungen entsprechend. Aufgrund der Ergänzungsprüfung können nur die Noten „ausreichend“ („4,0“) oder „nicht ausreichend“ („5,0“) als Ergebnis der Modulprüfung festgesetzt werden. Die Sätze 2 bis 4 finden in den Fällen des § 15 Abs. 1 und 3 keine Anwendung.
- (3) Eine mindestens als „ausreichend“ bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.
- (4) Ein einmal begonnenes Wahlpflichtmodul muss abgeschlossen werden. Im Falle des endgültigen Nichtbestehens einer Modul- oder Teilmodulprüfung aus dem Wahlpflichtbereich ist die oder der Studierende berechtigt, einmal im Studium ein weiteres Wahlpflichtmodul als Kompensation zu wählen.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistungen nicht vor Ablauf der Prüfungszeit erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Student oder die Studentin die Master-Thesis nicht fristgemäß abliefern.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft nachgewiesen werden. Bei Krankheit der Studentin oder des Studenten wird die Vorlage eines nachvollziehbaren ärztlichen Attestes verlangt, aus dem hervorgeht, dass sie oder er prüfungsunfähig ist. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfung erneut beantragen kann.

- (3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bzw. der oder dem Aufsichtsführenden, in der Regel nach Abmahnung, von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird, Dies gilt entsprechend bei Feststellung einer Prüferin oder eines Prüfers bzw. einer oder eines Aufsichtsführenden gemäß Satz 1. Auf die Ahndungsmöglichkeiten des § 63 Abs. 5 HG wird hingewiesen.

II. Modulprüfungen

§ 16 Ziel, Umfang und Form der Modulprüfungen

- (1) Das Studium ist in einzelne Module unterteilt, die jeweils mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Der Inhalt eines Moduls kann in einer oder mehreren Veranstaltungen mit unterschiedlichen Lehr- und Lernformen vermittelt werden und erstreckt sich auf ein gegebenenfalls höchstens zwei Studiensemester. Die Modulprüfung kann sich in mehrere einzelne Prüfungsleistungen mit gleicher oder unterschiedlicher Prüfungsform nach den §§ 19 bis 22 untergliedern. In den Prüfungen soll festgestellt werden, ob die Studierenden Inhalt und Methoden der Module in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbständig anwenden können.
- (2) Die Prüfungsanforderungen sind auf der Grundlage der angebotenen Lehrveranstaltungen an den für das Modul definierten Lernergebnissen zu orientieren, die im Modulhandbuch für das betreffende Modul beschrieben werden. Relevante Fachinhalte vorangegangener Module können vorausgesetzt werden.
- (3) Die Prüfungsform orientiert sich an den Erfordernissen des jeweiligen Moduls, Dabei sind schriftliche Klausurarbeiten (§§ 19, 20) von zwei bis zu vier Zeitstunden Dauer, mündliche Prüfungen (§21) von 10 bis 30 Minuten Dauer pro Prüfling und weitere Prüfungsformen (§ 22) sowie Kombinationen dieser Prüfungsformen zulässig. Die Gesamtprüfungsbelastung der Studierenden je Modulprüfung soll bei Modulprüfungen, die eine Kombination mehrerer Prüfungsformen beinhalten, nicht höher liegen, als bei Vorliegen von nur einer Prüfungsform.
- (4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel zu Beginn eines Semesters im Benehmen mit den Prüferinnen und Prüfern für jedes Modul die Prüfungsform und die Prüfungsmodalitäten unter Beachtung der Studierbarkeit und der Modulbeschreibung fest. Besteht die Prüfung innerhalb eines Moduls aus mehreren Einzelleistungen oder einer Kombination unterschiedlicher Prüfungsformen, ist darüber hinaus auch die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile zueinander festzulegen. Der Prüfungszeitraum für die Klausuren und mündlichen Prüfungen wird vom Prüfungsausschuss in der Regel zwei Monate vor dem Prüfungszeitraum für alle Studierenden der jeweiligen Modulprüfung einheitlich und verbindlich auf Vorschlag der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer festgelegt.
- (5) Im Falle weiterer Prüfungsformen legt die Prüferin oder der Prüfer den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen im ersten Viertel der Veranstaltung fest und zeigt dies dem Prüfungsausschuss an. Innerhalb dieser Zeitspanne gibt die Prüferin oder der Prüfer

den Terminplan für die Erbringung der Prüfungsleistungen bekannt. Die Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.

§ 17 Zulassung zu Modulprüfungen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu Modulprüfungen ist in dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Anmeldezeitraum über das vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren oder gegebenenfalls schriftlich an den Studierenden- und Prüfungsservice zu richten. Der Student oder die Studentin muss sich durch Einsicht in die Zulassungslisten davon überzeugen, dass die Anmeldung korrekt vermerkt ist. Nur zugelassene Studierende dürfen an der Prüfung teilnehmen.
- (2) Zu einer Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 - a) an der Fachhochschule Köln als Studentin oder Student eingeschrieben oder zugelassen ist und
 - b) als Zweithörer oder Zweithörerin nach § 52 Abs. 1 und 2 HG an der Fachhochschule Köln noch keinen Prüfungsversuch in diesem Fach als Ersthörerin oder Ersthörer an anderen Hochschulen unternommen und sich auch nicht dazu angemeldet hat.
- (3) Für die Zulassung zu den Modulprüfungen kann die Erbringung von Teilnahme­scheinen, Zwischentestaten und das Bestehen weiterer Modulprüfungen zur Voraussetzung gemacht werden; Näheres regelt § 22 in Verbindung mit dem Studienverlaufsplan (Anlage). In allen Modulen, in denen Zwischentestate vorgesehen sind, ist das erfolgreiche Ablegen der Testate Voraussetzung für die Zulassung zur abschließenden Modulprüfung. Die Zulassung zur Prüfung durch den Studierenden- und Prüfungsservice erfolgt in diesen Fällen vorbehaltlich des Nachweises der Testate bzw. Zwischentestate. Diese Prüfungen sind im Studienverlaufsplan benannt.
- (4) Die in dem Zulassungsantrag genannten Module aus den Wahlpflichtmodulen, in denen der Prüfling die Modulprüfung ablegen will, sind mit der Antragsstellung verbindlich festgelegt. Im Übrigen gilt Absatz 6.
- (5) Dem Antrag sind beizufügen oder bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie zu diesem Zeitpunkt noch nicht vorliegen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen in einem Masterstudiengang sowie über bisherige Versuche zur Anfertigung einer Master-Thesis im gewählten oder in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang,
 3. eine Erklärung darüber, ob bei mündlichen Prüfungen und bei Kolloquien einer Zulassung anderer Studierender als Zuhörenden widersprochen wird.

Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Form zu führen.

- (6) Der Antrag auf Zulassung zu einer Modulprüfung kann schriftlich beim Studierenden- und Prüfungsservice bzw. über das vom Studierenden- und Prüfungsservice zur Verfügung gestellte elektronische An- und Abmeldeverfahren bis sieben Tage vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückge-

nommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Prüfungsversuch hebt auch die verbindliche Festlegung eines Wahlpflichtmoduls nach Absatz 4 auf.

- (7) Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.
- (8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 - a) die in Absätzen 2 bis 4 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt wurden oder
 - c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem vergleichbaren Studiengang nicht bestanden oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Master- oder eine sonstige Abschlussprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, zum Beispiel durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

§ 18 Durchführung von Modulprüfungen

- (1) Für die Modulprüfungen nach § 19 und 20 ist in der Regel ein Prüfungstermin in jedem Semester anzusetzen. Sie sollen innerhalb von Prüfungszeiträumen stattfinden, die vom Prüfungsausschuss festgesetzt und bei Semesterbeginn oder zum Ende des vorhergehenden Semesters bekannt gegeben werden. Während dieses Prüfungszeitraumes sollen keine Lehrveranstaltungen stattfinden.
- (2) Die Termine der einzelnen Prüfungen und die Zulassung zur Prüfung werden den Studierenden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung, bekannt gegeben. Die Bekanntgabe durch Aushang bzw. ein elektronisches Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend.
- (3) Studierende haben sich auf Verlangen mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (4) Macht eine Studentin oder ein Student durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz nicht in der Lage ist, die Prüfung oder die Studienleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Verlängerung der Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. der Fristen für das Ablegen von Prüfungen oder die Erbringung gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form gestatten. Kommen verschiedene gleichwertige Nachteilsausgleiche in Betracht, entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über Form, Zeitpunkt und Dauer der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Regelung gilt entsprechend für Studienleistungen und Zulassungsprüfungen. Die Sätze 1 bis 3 finden in Ausnahmefällen auch bei einer vorübergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigung Anwendung.
- (5) Prüfungsleistungen in Prüfungen, mit denen der Studiengang abgeschlossen wird, und in Prüfungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Bei nicht übereinstimmender Bewertung einer Klausurarbeit ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

§ 19 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen wissenschaftlichen Methoden seiner Fachrichtung erkennt und auf richtigem Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin oder der Prüfer.
- (3) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von nur einer Prüferin oder einem Prüfer gestellt. In fachlich begründeten Fällen, insbesondere wenn in einem Modul mehrere Fachgebiete zusammenfassend geprüft werden, kann die Prüfungsaufgabe auch von mehreren Prüferinnen oder Prüfern gestellt werden.
- (4) Sofern die Prüfungsaufgabe von mehreren Prüfern gestellt wird, legen die Prüferinnen oder die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe vorher gemeinsam fest; ungeachtet der Anteile und ihrer Gewichtung beurteilt jede Prüferin oder jeder Prüfer die gesamte Klausurarbeit. Abweichend davon kann der Prüfungsausschuss wegen der Besonderheit eines Fachgebietes bestimmen, dass die Prüferin oder der Prüfer nur den Teil der Klausurarbeit beurteilt, der ihrem oder seinem Fachgebiet entspricht. Dann wird die Bewertung entsprechend der vorher festgelegten Gewichtung der Anteile berücksichtigt.

§ 20 Schriftliche Prüfungen im Antwortwahlverfahren

- (1) Klausurarbeiten können ganz oder teilweise auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Studierenden unter Aufsicht schriftlich gestellt Fragen durch die Angabe der für zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag der Prüfenden und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.
- (2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch die Prüfenden. Dabei ist auch schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsaufgaben anerkannt werden.
- (4) Die Bewertung der schriftlichen Arbeit hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Die Zahl der gestellten und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsfragen,
 2. die erforderliche Mindestzahl zutreffend zu beantwortender Prüfungsfragen (Bestehensgrenze)
 3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Anzahl der zutreffend beantworteten Fragen die Mindestanforderungen übersteigt,
 4. die vom Studenten oder von der Studentin erzielte Note.

- (5) Die Prüfenden haben bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Studierenden darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend, bei der Bewertung ist die verminderte Aufgabenzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken.
- (6) Mit elektronischen Hilfen durchgeführte Prüfungen werden wie schriftliche Prüfungen behandelt.

§ 21 Mündliche Prüfungen

- (1) Mündliche Prüfungen werden, außer in Fällen des § 18 Abs. 5, von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers (§ 9 Abs. 1) oder vor mehreren Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Werden in einer Prüfung mehrere Fachgebiete gemeinsam geprüft, wird jeder Prüfling in jedem Fachgebiet grundsätzlich nur von einer Prüferin oder einem Prüfer geprüft, es sei denn, es liegt ein Fall des § 18 Abs. 5 vor. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin oder der Prüfer die Beisitzerin oder den Beisitzer oder die anderen Prüferinnen oder Prüfer zu hören.
- (2) Eine mündliche Prüfung hat eine Dauer von etwa 30 Minuten.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgebenden Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerin oder Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.
- (5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten entsprechend für die Durchführung einer Präsentation mit anschließendem Kolloquium mit der Ausnahme, dass hierbei die Kandidatin oder der Kandidat auch von mehreren Prüferinnen und Prüfern geprüft werden kann. Präsentation und Kolloquium dienen der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, in Studienarbeiten eine Aufgabe zu lösen, die Ergebnisse der Studienarbeiten mündlich darzustellen und selbständig zu begründen und das entsprechende Wissen anzuwenden.
- (6) Die Präsentation mit Kolloquium hat eine Dauer von mindestens 15 und höchstens 30 Minuten.

§ 22 Weitere Prüfungsformen

- (1) Neben Klausurarbeiten und mündlichen Prüfungen können für Modulprüfungen auch andere Prüfungsformen vorgesehen werden, zum Beispiel Referat, Hausarbeit, Projektarbeit, Entwurf oder Praktikumsbericht. Weitere Prüfungsformen können insbesondere sein:
 - Hausarbeit (H)

- Kontrollierte Beteiligung (KB)
 - Präsentation mit Kolloquium (PK)
 - Teilnahmeschein (T)
 - Testat/Zwischentestat (TS/ZT)
- (2) Teilnahmescheine sind unbenotete Prüfungsleistungen. Der Erwerb eines Teilnahmescheines bescheinigt, dass die oder der Studierende an einer Lehrveranstaltung persönlich aktiv teilgenommen, sich im für das Verständnis der Veranstaltung ausreichende Maß vorbereitet und in der Veranstaltung und deren Nachbereitung eigene Beiträge in dem geforderten Umfang geleistet hat. Die Dozentin oder der Dozent machen vor Beginn der Veranstaltung die genauen Kriterien für den Erwerb des Teilnahmescheins bekannt. Eine Bekanntgabe durch Aushang oder in einem elektronischen Prüfungsverwaltungssystem ist ausreichend. Der Aufbau der Lehrveranstaltung und die Bedingungen zum Erwerb des Teilnahmescheins sind so zu gestalten, dass die oder der Studierende Fehlzeiten im Umfang von weniger als 20% ausgleichen kann. Dies kann beispielsweise durch Bereitstellung von Ausweich- oder Ersatzterminen erfolgen.
 - (3) Mit einem Testat bzw. Zwischentestat wird bescheinigt, dass die oder der Studierende eine Studienarbeit (z.B. Entwurf) im geforderten Umfang erstellt hat. Der zu erbringende Leistungsumfang sowie die geforderten Inhalte und Anforderungen ergeben sich aus der jeweiligen Modulbeschreibung im Modulhandbuch sowie aus der Aufgabenstellung.
 - (4) Ein Referat ist im Lehr- bzw. Lernzusammenhang der Lehrveranstaltung zu halten. Es umfasst die eigenständige systematische Aufarbeitung eines Themas oder Themengebietes der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. In einem kurzen Vortrag von in der Regel 15 Minuten bis 30 Minuten Dauer soll die Diskussion über die entsprechende Thematik eröffnet und vertieft werden.
 - (5) Eine Hausarbeit (z.B. Fallstudie, Recherche) umfasst die eigenständige praktische, gestalterische, künstlerische oder theoretische Bearbeitung einer Aufgabenstellung oder eines Themas der jeweiligen Lehrveranstaltung unter Einbeziehung der einschlägigen Literatur. Eine Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fachaufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig in schriftlicher Form zu bearbeiten. Das Thema und der Umfang (z. B. Seitenzahl des Textteils) der Hausarbeit werden von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die Note für die Hausarbeit ist dem Prüfling spätestens drei Wochen nach Abgabe der Hausarbeit bekannt zu geben.
 - (6) Mit der Prüfungsform „kontrollierte Beteiligung“ werden Leistungen erfasst, die nicht in der Gesamtheit benotet werden; hierunter fallen z.B. Exkursionen.
 - (7) Die Bearbeitungszeit für Studienarbeiten (z. B. Entwürfe, Hausarbeiten, Referate) wird durch die jeweils zuständige Lehrende bzw. den jeweils zuständigen Lehrenden verbindlich festgelegt. Sofern nicht ausdrücklich etwas anders festgelegt ist, sind die entsprechenden Leistungen zeitlich innerhalb des Semesters zu erbringen, in dem die zugeordnete Lehrveranstaltung angeboten worden ist. Nicht rechtzeitig erbrachte Leistungen gelten als nicht ausreichend bewertet (§ 15 Abs. 1) und führen zum Nichtbestehen der entsprechenden Teilmodulprüfung. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf eines rechtzeitig vor Fristablauf zu stellenden schriftlichen Antrags an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der ausdrücklichen Zustimmung durch die Aufgabenstellerin bzw. den Aufgabensteller.

- (8) Ein mündlicher Beitrag (z. B. Präsentation, Verhandlung, Moderation) dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig mittels verbaler Kommunikation zu bearbeiten und fachlich angemessen darzustellen. Die Dauer des mündlichen Beitrags wird von der Prüferin bzw. dem Prüfer zu Beginn des Semesters festgelegt. Die für die Benotung des mündlichen Beitrags maßgeblichen Tatsachen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Note ist dem Prüfling spätestens eine Woche nach dem mündlichen Beitrag bekannt zu geben.
- (9) Hausarbeiten und mündliche Beiträge können auch in Form einer Gruppenarbeit zur Prüfung zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Arbeitsgebieten, Seitenzahlen (bei Hausarbeiten) oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

III. Studienverlauf

§ 23 Module und Abschluss des Studiums, Zusatzmodule

- (1) Im Studium sind in allen vorgeschriebenen Modulen (Pflicht- und Wahlpflichtmodulen) Modulprüfungen in den Prüfungsformen der §§ 19 – 22 abzulegen. Die Module des Studiums sind im Studienverlaufsplan aufgeführt, die Prüfungsformen sind, sofern sie nicht vom Prüfungsausschuss im Einzelnen festgelegt werden (§ 16 Abs. 4 Satz 1) dem Modulhandbuch zu entnehmen. Wahlmöglichkeiten ergeben sich aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1 - 3) und werden im Modulhandbuch näher erläutert.
- (2) Der Studienverlauf, die Prüfungsverfahren und der Stundenplan sind so zu gestalten, dass alle gemäß § 5 Abs. 1 zu absolvierenden Prüfungen bis zum Ende des vierten Semesters vollständig abgelegt werden können.
- (3) Der Prüfling kann sich in mehr als den zur Erreichung der vorgeschriebenen Zahl von Leistungspunkten erforderlichen Modulen einer Prüfungsleistung unterziehen (Zusatzmodule). Die Ergebnisse dieser Prüfungsleistungen werden auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 24 Umfang und Gliederung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen sowie der Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums. Die je Modul und je Semester zu erbringenden Prüfungen einschließlich der jeweiligen Credits sind im Studienverlaufsplan (Anlage 1 – 3) aufgeführt. Die studienbegleitenden Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der einzelnen Module. Sie sollen jeweils zu dem Zeitpunkt abgelegt werden, in dem das betreffende Modul gemäß dem Studienverlaufsplan abschließt.
- (2) Die Masterprüfung ist abgeschlossen, wenn 120 Credits erreicht sind und die Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums mit mindestens der Note „ausreichend“ bewertet wurde.
- (3) Die Module gliedern sich in Pflicht- und Wahlpflichtmodule. Die Studierenden haben die Pflichtmodule entsprechend Ihrer gewählten Vertiefung abzulegen. Die zu erbringenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule ergeben sich aus dem jeweils gültigen Studienverlaufsplan (Anlage 1 - 3). Als Wahlpflichtmodul können auch die Module bzw. Teilmodule der jeweils

anderen Vertiefungsrichtungen gewählt werden. Sie können aber nur mit 3 bzw. maximal 6 Leistungspunkten und der hierzu gehörigen Gewichtung bei der Bildung der Gesamtnote berücksichtigt werden. Nach Rücksprache und Zusage durch den ECTS-Koordinator kann auch auf das Angebot anderer Studiengänge der Fachhochschule Köln oder anderer Hochschulen zurückgegriffen werden. Werden mehr als die für den Abschluss des Studiums erforderlichen Wahlpflichtmodule erbracht, so gehen diejenigen mit der besseren Note in die Berechnung der Gesamtnote ein, die übrigen gelten als Zusatzmodule (§ 23 Abs. 3). Auf dem Abschlusszeugnis werden alle erbrachten Wahlpflichtmodule mit ihrer jeweiligen Note aufgeführt.

IV. Master-Thesis und Kolloquium

§ 25 Master-Thesis und Kolloquium; Zweck, Thema, Prüferinnen und Prüfer

- (1) Die Master-Thesis ist eine schriftliche Hausarbeit in Form einer eigenständigen Untersuchung zu einer konstruktiven, experimentellen, entwerferischen oder einer anderen ingenieurmäßigen Aufgabenstellung und einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe aus ihrem oder seinem Fachgebiet sowohl in den fachlichen Einzelheiten als auch in den fachübergreifenden Zusammenhängen nach wissenschaftlichen, fachpraktischen und aus den Erfordernissen des Studiengangs resultierenden gestalterischen Methoden selbständig zu bearbeiten.
- (2) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Master-Thesis zu machen.
- (3) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Einzelbeitrag aufgrund der Angaben von objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (4) Die Master-Thesis ist in deutscher oder - nach Zustimmung der betreuenden Person und des Prüfungsausschusses - in englischer Sprache zu verfassen. Eine in englischer Sprache verfasste Master-Thesis muss auch eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten.
- (5) Je nach Aufgabenstellung sind für die Thesis auch Entwürfe, Modelle, Animationen oder andere Ausarbeitungen zu erstellen. Diese müssen in ihren Einzelheiten in einer präsentierbaren Gesamtdokumentation dargestellt werden, einschließlich einer Beschreibung und Erläuterung der erarbeiteten Ergebnisse.
- (6) Das Thema der Master-Thesis kann von jeder hauptamtlich im Masterstudiengang Architektur lehrenden und gemäß § 9 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person gestellt und die Bearbeitung von ihr betreut werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss im Ausnahmefall auch eine Honorarprofessorin oder einen Honorarprofessor oder eine mit einem Lehrauftrag betraute Person gemäß § 9 Abs. 1 zur Betreuung der Master-Thesis bestellen, insbesondere wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Master-Thesis nicht durch eine fachlich zuständige hauptamtlich lehrende Person betreut werden kann.

§ 26 Zulassung zu Master-Thesis und Kolloquium

- (1) Voraussetzung für die Zulassung zur Master-Thesis einschließlich Kolloquium ist der Nachweis, dass die Kandidatin oder der Kandidat alle Module aus dem ersten bis dritten Semester mit Ausnahme der Wahlpflichtmodule erbracht hat. Studierende, die ihr Studium ab dem 01.09.2010 begonnen haben, müssen alle Module des ersten bis dritten Semesters bestanden haben.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis einschließlich Kolloquium ist bis zu einem Stichtag, der jeweils zu Beginn des Semesters bekannt gegeben wird, schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
 1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Masterarbeit oder einer anderen Abschlussprüfung und zur Ablegung der Masterprüfung.

Ab 01.12.2011 kann ein Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis unabhängig von einem Stichtag gestellt werden.

Dem Antrag kann eine Erklärung darüber beigefügt werden, welche Prüferin oder welcher Prüfer zur Vorbereitung des Themas und zur Betreuung der Master-Thesis bereit ist.

- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Thesis einschließlich Kolloquium ist verbindlich. Er kann jedoch schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.
- (4) Über die Zulassung zur Master-Thesis einschließlich Kolloquium entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und in Zweifelsfällen der Prüfungsausschuss. Die Zulassung erfolgt so rechtzeitig, dass die Themenbearbeitung mit dem zugehörigen Kolloquium noch vor Ablauf desselben Semesters abgeschlossen werden kann. Die Zulassung ist zu versagen, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Abschlussarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als „nicht ausreichend“ bewertet worden ist oder die Kandidatin oder der Kandidat eine der in Abs. 2, S. 2 Nr. 2 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Im Übrigen darf die Zulassung nur versagt werden, wenn der Prüfling im Geltungsbereich des Grundgesetzes seinen Prüfungsanspruch im gleichen Studiengang, z.B. durch Versäumen einer Wiederholungsfrist, verloren hat.

- (5) Die Zulassung zum Kolloquium erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Das Kolloquium wird nur durchgeführt, wenn nicht nach dem übereinstimmenden Urteil von zwei Prüferinnen oder Prüfern bereits nach der Bewertung der Master-Thesis feststeht, dass auch bei Durchführung des Kolloquiums die Master-Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden muss.
- (6) Die Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums kann nur einmal wiederholt werden. Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten in diesem Fall ein neues Thema. Das Kolloquium alleine kann nicht wiederholt werden.

§ 27 Bearbeitung der Master-Thesis

- (1) Die Ausgabe der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das von der Betreuerin oder dem Betreuer der Masterarbeit gestellte Thema dem Studenten oder der Studentin bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (2) Die Bearbeitungszeit (Zeitraum von der Themenausgabe bis zur Abgabe der fertiggestellten Master-Thesis) beträgt 16 Wochen, ab dem 01.12.2011 18 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis müssen so beschaffen sein, dass sie innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Im Ausnahmefall kann der Prüfungsausschuss auf einen vor Ablauf der Frist gestellten begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu zwei Wochen verlängern. Bei fachlichen Gründen soll die Betreuerin oder der Betreuer der Master-Thesis zu dem Antrag gehört werden.
- (3) Das Thema zur Master-Thesis kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Fall der Wiederholung ist die Rückgabe nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (4) § 18 Abs. 4 findet entsprechende Anwendung.

§ 28 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis; Kolloquium

- (1) Die Master-Thesis ist fristgerecht in Form einer Dokumentation von zwei Exemplaren bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer von ihr oder von ihm hierfür benannten Stelle abzuliefern. Diese Dokumentation muss die textliche Darstellung und gegebenenfalls Kopien von Zeichnungen bzw. Fotos der erstellten Modelle enthalten. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen.
- (2) Bei der Abgabe der Master-Thesis hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - eigenständig verfasst worden ist und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind. Im Übrigen greifen die Regelungen zu Täuschungsversuchen gem. § 15 Abs. 3.
- (3) Das Kolloquium soll innerhalb von vier Wochen nach Abgabe der Master-Thesis stattfinden und dient der Darstellung der Vorgehensweise bei der Bearbeitung der Master-Thesis und der Ergebnisse in ihren fachlichen Grundlagen, fächerübergreifenden Zusammenhängen und außerfachlichen Bezügen. Hierbei sind Originalmodelle und -zeichnungen zu präsentieren. Das Kolloquium dauert ca. 30 Minuten.
- (4) Die Master-Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Die erste Prüferin oder der erste Prüfer soll die- oder derjenige sein, die oder der die Arbeit betreut hat. Die zweite Prüferin oder der zweite Prüfer wird auf Vorschlag des ersten Prüfers vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die abschließende Bewertung bezieht die mündlichen Erläuterungen der Kandidatin oder des Kandidaten in der Abschlusspräsentation (Kolloquium) ein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfenden wird die Note der Master-Thesis und des zugehörigen Kolloquiums aus dem arithmetischen Mittel von deren Einzelbewertungen gebildet, sofern nicht bereits vor Durchführung des Kolloquiums

erkennbar ist, dass die Differenz der beiden Noten 2,0 oder mehr betragen würde. In diesem Fall bestimmt der Prüfungsausschuss für die Master-Thesis und das zugehörige Kolloquium eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer, die oder der gemeinsam mit den beiden anderen Prüferinnen oder Prüfern das Kolloquium abnimmt. Die Note der Master-Thesis einschließlich des zugehörigen Kolloquiums ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Master-Thesis mit dem zugehörigen Kolloquium kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

V. Ergebnis der Masterprüfung

§ 29 Ergebnis der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Leistungspunkte erbracht worden sind. Dies setzt voraus, dass alle geforderten Modulprüfungen bestanden sowie die Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums mindestens als „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) Die Masterprüfung ist nicht bestanden, wenn eine der in Absatz 1 genannten Prüfungsleistungen endgültig als "nicht ausreichend" bewertet worden ist oder als "nicht ausreichend" bewertet gilt. Über die nicht bestandene Masterprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung sowie die zur Masterprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Student oder die Studentin die Masterprüfung endgültig nicht bestanden hat. Auf Antrag stellt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung aus, die nur die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Benotung enthält.

§ 30 Zeugnis und Gesamtnote; Masterurkunde und Diploma Supplement

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Bezeichnung der einzelnen Module mit den erzielten Noten und Credits, das Thema und die Note der Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums sowie die Gesamtnote. Außerdem ist im Zeugnis kenntlich zu machen, welche Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule erbracht und nach § 10 angerechnet worden sind. Die Ergebnisse von Prüfungen in Zusatzmodulen (§ 23 Abs. 3) werden auf Antrag in einem Anhang zum Zeugnis aufgenommen.
- (2) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. In die Gesamtnote fließen die Noten aller Module und die Note der Master-Thesis einschließlich des Kolloquiums ein. Dabei werden die Einzelnoten entsprechend der Angabe in Anhang 1 gewichtet. Für Studierende, die ab dem 01.09.2010 eingeschrieben wurden, werden die Prüfungen entsprechend ihrer Credits gewichtet. Die Ergebnisse der Prüfungen in Zusatzmodulen werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (3) Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

- (4) Nach bestandener Masterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterurkunde ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Arts“ beurkundet.
- (5) Die Masterurkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie ist von der Dekanin oder dem Dekan der Fakultät für Architektur und von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fachhochschule Köln zu versehen.
- (6) Mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Richtlinien und Vereinbarungen der Hochschulrektorenkonferenz ausgestellt. Für Unterzeichnung und Datum der Ausstellung dieser Zeugnisergänzung gilt Absatz 3.

VI. Schlussbestimmungen

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des jeweiligen Versuchs einer Modulprüfung bzw. der Masterarbeit einschließlich des Kolloquiums wird der Studentin bzw. dem Studenten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe der Note der jeweiligen Modulprüfung bzw. nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Masterprüfung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 S. 3 oder 5 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 S. 3 oder 5 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hatte die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, die Masterurkunde und das Diploma Supplement oder die unrichtige Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 S. 3 oder 5 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach einer Frist von zehn Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 33 Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2006 in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Fachhochschule Köln veröffentlicht.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2006/2007 erstmalig für den Masterstudiengang Architektur eingeschrieben werden. Änderungen in der Prüfungsordnung treten zu dem in der entsprechenden Regelung genannten Zeitpunkt in Kraft. Der Studienverlaufsplan 1 gilt für die Studierenden, die ab dem 01.09.2006 ihr Studium aufgenommen haben. Der Studienverlaufsplan 2 gilt für die Studierenden, die ihr Studium ab dem 01.09.2010 und der Studienverlaufsplan 3 für die Studierenden, die ihr Studium ab dem 01.09.2011 aufgenommen haben.
- (3) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Architektur vom 22. Juni 2005, 26. November 2008, 15. Juni 2011 und 12. Oktober 2011 sowie nach rechtlicher Überprüfung durch das Präsidium der Fachhochschule Köln vom 12. März 2013.

Köln, den 15. März 2013

Der Präsident
der Fachhochschule Köln

Prof. Dr.-Ing. Christoph Seeßelberg

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan gültig ab 01.09.2006

Anlage 2: Studienverlaufsplan gültig ab 01.09.2010

Anlage 3: Studienverlaufsplan gültig ab 01.09.2011

Anlage 1: Studienverlaufsplan für Studierende die zwischen 01.09.2006 und 31.08.2010 eingeschrieben wurden

Erläuterungen zum Studienverlaufsplan

Die Module des Studienganges sind von 1.1 bis 9.2 durchnummeriert. Insgesamt setzt sich das Masterstudium für die Vertiefung „Denkmalpflege / Planen im Bestand aus 16 Modulen und für die anderen Vertiefungen aus jeweils 19 Modulen (einschließlich der Thesis) zusammen. Bis auf die Module MM 1.2 und MM 1.3 werden alle Module jeweils innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

Das Masterstudium enthält zwei Wahlpflichtmodule.

CP	= Credit (Leistungspunkt) 1 CP entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden
SWS	= Semesterwochenstunde Bei der Berechnung der Präsenzzeit (V, SU, Ü, ...) wird eine SWS pro Semester 15 Zeitstunden gleichgesetzt, d.h., pro Semester entspricht 1 SWS 0,5 CP.
SE	= Selbststudium (Vor- und Nachbereitung, Erstellen von Studienarbeiten, Lernaufwand für die Prüfung, ...) 1 SE entspricht pro Halbjahr einer Arbeitsbelastung von 15 Stunden, d.h. vom Zeitaufwand auch 1 SWS bzw. 0,5 CP.
PF	= Pflicht
WPF	= Wahlpflicht

Lehrveranstaltungsarten:

V	= Vorlesung
SU	= seminaristischer Unterricht
Ü	= Übung
S	= Seminar
P	= Praktikum

Prüfungsformen:

K	= Klausurarbeit
mP	= mündliche Prüfung
PK	= Präsentation mit Kolloquium
R	= Referat
H	= Hausarbeit
KB	= Kontrollierte Beteiligung

- 1) : Anzahl der SWS und CP je nach Umfang der jeweiligen Lehrveranstaltung.
Eine Anrechnung kann nur im Rahmen des Umfangs der bestehenden Wahlpflichtmodule erfolgen, d.h. entweder mit 3 oder mit 6 CP (Summe aus beiden Wahlpflichtmodulen).
- 2) : Pflichtfach für die jeweilige Vertiefung, evtl. Wahlpflichtfach für andere Vertiefungen.
Näheres siehe jeweilige Modulbeschreibung.

1. Semester

Studienplan/Prüfungsplan / Credits / Noten

Modul-Nr.	Modul	Lehrveranstaltungen	V	SU	Ü	S	P	SWS	Credits Lehrveranstaltungen	Credits Modul	Prüfungsform	Zeitpunkt Prüfung	Gewichtung Modulnote	Gewichtung Gesamtnote	Pflicht / Wahl
MM 1.1	KONZEPTUELLES ENTWERFEN / KONSTRUIEREN I	Konzeptuelles Entwerfen I	0,5			2		2,5	3,5	7	PK	Ende 1. Sem.	50%	4,9%	PF
		Konzeptuelles Konstruieren I	0,5			2		2,5	3,5		PK	Ende 1. Sem.	50%		
MM 1.3	PROJEKT I	Projektentwurf I				2		2	4			Ende 2. Sem.			PF
		Projektvertiefung I (1.3.1.1 –1.3.4.1)	siehe jeweilige Vertiefung							3					WPF
MM 2.1	DARSTELLUNG	Darstellung		3				3	3	3	PK	Ende 1. Sem.		2,1%	PF
MM 4.1	INTEGRATION VON ERNEUERBAREN ENERGIEN I	Integration von erneuerbaren Energien I	2		1			3	3	3	PK	Ende 1. Sem.		2,1%	PF
MM 5.1	PROJEKTMANAGEMENT I	Projektmanagement I	1		2			3	3	3	MP	Ende 1. Sem.		2,1%	PF
Vertiefung 7.1 „Corporate Architecture“															
Zu MM 1.3	PROJEKT I	Projektvertiefung 1.3.1.1: Ausstellungsgestaltung und Ausstellungsarchitektur				2		2	3		PK	Ende 1. Sem.	21,4%		2)
MM 7.1.1	AUSSTELLUNGS- UND MESSE-ARCHITEKTUR I	Städtebaulicher Kontext				2		2	2	4	PK	Ende 1. Sem.	50%	2,8%	2)
		Marketing und Projektmanagement I				2		2	2		PK	Ende 1. Sem.	50%		
MM 7.1.2	TECHNOLOGIE UND DESIGN I	Baustoffe und Werkstoffe				2		2	3	3	PK	Ende 1. Sem.		2,1%	2)
Vertiefung 7.2 „Denkmalpflege / Planen im Bestand“															
Zu MM 1.3	PROJEKT I	Projektvertiefung 1.3.2.1: Bauaufnahme II			2			2	3		PK	Ende 1. Sem.	21,4%		2)
MM 7.2.1	GRUNDLAGEN DER DENKMALPFLEGE	Denkmalpflege I	2					2	2	7	K	Ende 1. Sem.	50%	4,9%	2)
		Sondergebiete der Denkmalpflege				2		2	2		PK	Ende 1. Sem.	50%		
		Archäologie und Baudenkmalpflege	1		1			2	3		KB	Ende 1. Sem.	-		

1. Semester

Studienplan/Prüfungsplan / Credits / Noten

Modul-Nr.	Modul	Lehrveranstaltungen	V	SU	Ü	S	P	SWS	Credits Lehrveranstaltungen	Credits Modul	Prüfungsform	Zeitpunkt Prüfung	Gewichtung Modulnote	Gewichtung Gesamtnote	Pflicht / Wahl
Vertiefung 7.3 „Energieoptimiertes Bauen“															
Zu MM 1.3	PROJEKT I	Projektvertiefung 1.3.3.1: Energieoptimierte Planungs- und Entwurfskonzepte I (Neubau)			2			2	3		PK	Ende 1. Sem.	21,4%		2)
MM 7.3.1	TAGESLICHT-TECHNIK	Tageslichttechnik	2		1			3	3	3	PK	Ende 1. Sem.		2,1%	2)
MM 7.3.2	BAUKONSTRUKTION ENERGIEOPTIMIERTER GEBÄUDE	Baukonstruktion energieoptimierter Gebäude		3				3	4	4	PK	Ende 1. Sem.		2,8%	2)
Vertiefung 7.4 „Projektmanagement und Immobilienökonomie“															
Zu MM 1.3	PROJEKT I	Projektvertiefung 1.3.4.1: Ökonomie und Management der Planung und Realisierung von Hochbauprojekten		2				2	3		PK	Ende 1. Sem.	21,4%		2)
MM 7.4.1	IMMOBILIENÖKONOMIE I	Baukostenmanagement I	1		1			2	2	4	PK	Ende 1. Sem.	50%	2,8%	2)
		Beurteilung von Immobilien I	1		1		2	2	PK		Ende 1. Sem.	50%			
MM 7.4.2	KOMMUNIKATION IM PLANUNGS- UND BAUPROZESS	Kommunikation im Planungs- und Bauprozess		2				2	3	3	R	Ende 1. Sem.		2,1%	2)
Summen 1. Semester								24	30					16,1%	

2. Semester

Studienplan/Prüfungsplan / Credits / Noten

Modul-Nr.	Modul	Lehrveranstaltungen	V	SU	Ü	S	P	SWS	Credits Lehrveranstaltungen	Credits Modul	Prüfungsform	Zeitpunkt Prüfung	Gewichtung Modulnote	Gewichtung Gesamtnote	Pflicht / Wahl
MM 1.2	KONZEPTUELLES ENTWERFEN / KONSTRUIEREN II	Konzeptuelles Entwerfen II	0,5			2		2,5	3,5			Ende 3. Sem.			PF
		Konzeptuelles Konstruieren II	0,5			2		2,5	3,5				Ende 3. Sem.		
MM 1.3	PROJEKT I	Projektentwurf I				2		2	4	14	PK	Ende 2. Sem.	57,1%	9,8%	PF
		Projektvertiefung I (1.3.1.2 – 1.3.4.2)	siehe jeweilige Vertiefung						3						42,9%
MM 3.1	STÄDTEBAU IV	Städtebau IV			2			2	3	3	PK	Ende 2.Sem.		2,1%	PF
MM 6.1	GESCHICHTE UND THEORIE	Baugeschichte III	1					1	1,5	3	mP	Ende 2. Sem.	50%	2,1%	PF
		Architekturtheorie III	1					1	1,5		mP	Ende 2. Sem.	50%		PF
MM 8.1	TRAGKONSTRUKTION	Tragkonstruktion		1 nur im SS		1		2	3	3	PK	Ende 2. oder Ende 3. Sem.		2,1%	WPF
MM 8.2	SOZIO-ÖKONOMISCHE GRUNDLAGEN II	Sozio-ökonomische Grundlagen II				2		2	3	3	R, H	Ende 2. oder Ende 3. Sem.		2,1%	WPF
MM 8.3	MALEN, ZEICHNEN, MODELLIEREN	Malen; Zeichnen, Modellieren			1	1		2	3	3	PK	Ende 2. oder Ende 3. Sem.		2,1%	WPF
MM 8.6	GESCHICHTE UND THEORIE DER AUSSTELLUNGS- UND MESSE-ARCHITEKTUR	Geschichte und Theorie der Ausstellungs- und Messearchitektur		2				2	3	3	PK	Ende 2. Sem.		2,1%	WPF
MM 8.7	FREIRAUMPLANUNG UND LANDSCHAFTS-ARCHITEKTUR	Freiraumplanung und Landschaftsarchitektur				2		2	3	3	PK	Ende 2. Sem. oder Ende 3. Sem.		2,1%	WPF
MM 8.8	SONDERKAPITEL: NEUE VERTRAGSFORMEN BEIM PLANEN, BAUEN UND BETREIBEN VON IMMOBILIEN	Sonderkapitel: Neue Vertragsformen beim Planen, Bauen und Betreiben von Immobilien		2				2	3	3	H, R	Ende 2. Sem. oder Ende 3. Sem.		2,1%	WPF

2. Semester

Studienplan/Prüfungsplan / Credits / Noten

Modul-Nr.	Modul	Lehrveranstaltungen	V	SU	Ü	S	P	SWS	Credits Lehrveranstaltungen	Credits Modul	Prüfungsform	Zeitpunkt Prüfung	Gewichtung Modulnote	Gewichtung Gesamtnote	Pflicht / Wahl
MM 8.10	INTEGRATION VON ERNEUERBAREN ENERGIEN II	Integration von erneuerbaren Energien II		2				2	3	3	R, H	Ende 2. Sem.		2,1%	WPF
MM 8.11	ANGEBOT ANDERER STUDIENGÄNGE ODER HOCHSCHULEN	Angebot anderer Studiengänge oder Hochschulen						1)	1)	3 oder 6				2,1% oder 4,2%	WPF
Vertiefung 7.1 „Corporate Architecture“															
Zu MM 1.3	PROJEKT I	Projektvertiefung 1.3.1.2: Szenografie				2		2			PK	Ende 2. Sem.	21,5%		2)
MM 7.1.3	AUSSTELLUNGS- UND MESSE-ARCHITEKTUR II	Mediale Kommunikation				2		2	2	4	PK	Ende 2. Sem.	50%	2,8%	2)
		Marketing und Projektmanagement II				2		2	2		PK	Ende 2. Sem.	50%		
MM 7.1.4	TECHNOLOGIE UND DESIGN II	Kunstlicht und Medientechnik				2		2	3		PK	Ende 2. Sem.		2,1%	2)
Vertiefung 7.2 „Denkmalpflege / Planen im Bestand“															
Zu MM 1.3	PROJEKT I	Projektvertiefung 1.3.2.2: Bauhistorische Dokumentation				2		2	3		PK	Ende 2. Sem.	21,5%		2)
MM 7.2.2	STÄDTEBAULICHE DENKMALPFLEGE	Denkmalpflege II				2		2	2	7	K	Ende 2. Sem.	33,3%	4,9%	2)
		Stadtbaugeschichte II				2		2	2		R	Ende 2. Sem.	33,3%		
		Denkmalrecht und kommunale Satzungen	1	1				2	3		PK	Ende 2. Sem.	33,4%		

2. Semester

Studienplan/Prüfungsplan / Credits / Noten

Modul-Nr.	Modul	Lehrveranstaltungen	V	SU	Ü	S	P	SWS	Credits Lehrveranstaltungen	Credits Modul	Prüfungsform	Zeitpunkt Prüfung	Gewichtung Modulnote	Gewichtung Gesamtnote	Pflicht / Wahl
Vertiefung 7.3 „Energieoptimiertes Bauen“															
Zu MM 1.3	PROJEKT I	Projektvertiefung 1.3.3.2: Energieoptimierte Planungs- und Entwurfsprojekte II (Neubau)			2			2	3		PK	Ende 2. Sem.	21,5%		2)
MM 7.3.3	FASSADENTECHNOLOGIE	Fassadentechnologie		3				3	3	3	PK	Ende 2. Sem.		2,1%	2)
MM 7.3.4	KILIMADESIGN	Klimadesign und thermische Gebäudesimulation	2		2			4	4	4	H	Ende 2. Sem.		2,8%	2)
Vertiefung 7.4 „Projektmanagement und Immobilienökonomie“															
Zu MM 1.3	PROJEKT I	Projektvertiefung 1.3.4.2: Ökonomie und Management der Entwicklung und Planung von Städtebau- und Hochbauprojekten		2				2	3		PK	Ende 2. Sem.	21,5%		2)
MM 7.4.3	IMMOBILIENÖKONOMIE II	Projektentwicklung I	1	1				2	2	4	PK	Ende 2. Sem.	50%	2,8%	2)
		Bewertung von Immobilien II	1		1			2	2		PK	Ende 2. Sem.	50%		
MM 7.4.4	IMMOBILIENÖKONOMIE III	Immobilienökonomie III		2				2	3	3	H	Ende 2. Sem.		2,1%	2)
Summen 2. Semester															
								max. 22	30					21%	

3. Semester

Studienplan/Prüfungsplan / Credits / Noten

Modul-Nr.	Modul	Lehrveranstaltungen	V	SU	Ü	S	P	SWS	Credits Lehrveranstaltungen	Credits Modul	Prüfungsform	Zeitpunkt Prüfung	Gewichtung Modulnote	Gewichtung Gesamtnote	Pflicht / Wahl
MM 1.2	KONZEPTUELLES ENTWERFEN / KONSTRUIEREN II	Konzeptuelles Entwerfen II	0,5			2		2,5	3,5	14	PK	Ende 3. Sem.	50%	9,8%	PF
		Konzeptuelles Konstruieren II	0,5			2		2,5	3,5		PK	Ende 3. Sem.	50%		
MM 1.4	PROJEKT II	Projektentwurf II				4		4	8	13	PK	Ende 3.Sem.	61,5%	9,1%	PF
		Projektvertiefung II (1.4.1 – 1.4.4)	siehe jeweilige Vertiefung			5			38,5%				WPF		
MM 8.1 – MM 8.3	SIEHE 2. SEMESTER	Siehe 2. Semester													
MM 8.4	ARCHITEKTUR-THEORIE IV	Architekturtheorie IV				2		2	3	3	H, R	Ende 3. Sem.		2,1%	WPF
MM 8.5	BAUGESCHICHTE IV	Baugeschichte IV				2		2	3	3	H, R	Ende 3. Sem.		2,1%	WPF
MM 8.7 + MM 8.8	SIEHE 2. SEMESTER	Siehe 2. Semester													
MM 8.9	UNTERNEHMENS-FÜHRUNG: DAS WIRTSCHAFTLICHE ARCHITEKTUR-BÜRO	Unternehmensführung: Das wirtschaftliche Architekturbüro		2				2	3	3	H, R	Ende 3. Sem.		2,1%	WPF
MM 8.11	ANGEBOT ANDERER STUDIENGÄNGE ODER HOCHSCHULEN	Angebot anderer Studiengänge oder Hochschulen						1)	1)	3 oder 6				2,1% oder 4,2%	WPF
Vertiefung 7.1 „Corporate Architecture“															
Zu MM 1.4	PROJEKT II	Projektvertiefung 1.4.1: Corporate Architecture				2		2	5		PK	Ende 3. Sem.	38,5%		2)
MM 7.1.5	AUSSTELLUNGS-UND MESSE-ARCHITEKTUR III	Unternehmensökonomie				2		2	2	4	PK	Ende 3. Sem.	50%	2,8%	2)
		Marketing und Projektmanagement III				2		2	2		PK	Ende 3. Sem.	50%		
MM 7.1.6	TECHNOLOGIE UND DESIGN III	Lichtinszenierung und mediale Raumgestaltung				2		2	3	3	PK	Ende 3. Sem.		2,1%	2)

3. Semester

Studienplan/Prüfungsplan / Credits / Noten

Modul-Nr.	Modul	Lehrveranstaltungen	V	SU	U	S	P	SWS	Credits Lehrveranstaltungen	Credits Modul	Prüfungsform	Zeitpunkt Prüfung	Gewichtung Modulnote	Gewichtung Gesamtnote	Pflicht / Wahl
Vertiefung 7.2 „Denkmalpflege, Planen im Bestand“															
Zu MM 1.4	PROJEKT II	Projektvertiefung 1.4.2: Historische Tragwerke und Historische Bautechniken		4				4	5		R, mP oder H	Ende 3. Sem.	38,5%		2)
MM 7.2.3	TECHNIK DER DENKMALPFLEGE	Sondergebiete der Bauphysik				2		2	2	7	PK	Ende 3. Sem.	33,3%	4,9%	2)
		Technischer Ausbau in denkmalwerten Gebäuden				2		2	2		PK	Ende 3. Sem.	33,3%		
		Konservierungs- und Restaurierungstechnik	2					2	3		K	Ende 3. Sem.	33,4%		
Vertiefung 7.3 „Energieoptimiertes Bauen“															
Zu MM 1.4	PROJEKT II	Projektvertiefung 1.4.3: Energieoptimierte Planungs- und Entwurfskonzepte III (Bauen im Bestand)			3			3	5		PK	Ende 3. Sem.	38,5%		2)
MM 7.3.5	ENERGETISCHE SANIERUNG	Energetische Sanierung auch schützenswerter Gebäude		3				3	4	4	PK	Ende 3. Sem.		2,8%	2)
MM 7.3.6	QUALITÄTSSICHERUNG	Qualitätssicherung mit Thermographie und Blower-Door		2				2	3	3	H	Ende 3. Sem.		2,1%	2)

3. Semester

Studienplan/Prüfungsplan / Credits / Noten

Modul-Nr.	Modul	Lehrveranstaltungen	V	SU	U	S	P	SWS	Credits Lehrveranstaltungen	Credits Modul	Prüfungsform	Zeitpunkt Prüfung	Gewichtung Modulnote	Gewichtung Gesamtnote	Pflicht / Wahl
Vertiefung 7.4 „Projektmanagement und Immobilienökonomie“															
Zu MM 1.4	PROJEKT II	Projektvertiefung 1.4.4: Ökonomie und Management der Bewirtschaftung von Immobilien		4				4	5		PK	Ende 3. Sem.	38,5%		2)
MM 7.4.5	PROJEKTMANAGEMENT II	Projektentwicklung II und Projektsteuerung	1		1			2	2	4	PK	Ende 3. Sem.	50%	2,8%	2)
		Baukostenmanagement II	1		1			2	2		PK	Ende 3. Sem.	50%		
MM 7.4.6	FACILITY MANAGEMENT	Facility Management		2				2	3	3	H	Ende 3. Sem.		2,1%	2)
	Summen 3. Semester							max. 21	30					25,9%	

4. Semester

Studienplan/Prüfungsplan / Credits / Noten

Modul-Nr.	Modul	Lehrveranstaltungen	V	SU	U	S	P	SWS	Credits Lehrveranstaltungen	Credits Modul	Prüfungsform	Zeitpunkt Prüfung	Gewichtung Modulnote	Gewichtung Gesamtnote	Pflicht / Wahl
MM 9.1	WISSENSCHAFTLICHES ARBEITEN	Wissenschaftliches Arbeiten „Workshop zur Vorbereitung der Thesis“				1		1	3	3	mP	vor Beginn der Thesis		2,0%	PF
MM 9.2	THESIS	Thesis				1		1	27	27	PK	Ende 4. Sem.		35%	PF
	Summen 4. Semester							2	30					37%	
	Gesamtsummen							max. 68	120					100%	

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
MM 1.1 konEk I - Kurzentwürfe	PK 3 CP	MM 1.2 konEk II - Kurzentwürfe	PK 3 CP	MM 1.3 konEk III-Kurzentwürfe	PK 3 CP	MM 5.1 Wissenschaftliches Arbeiten	3 CP
konzeptuelles Entwerfen und Konstruieren		konzeptuelles Entwerfen und Konstruieren		konzeptuelles Entwerfen und Konstruieren			
1V/1Ü/4SE = 6SWS		1V/1Ü/4SE = 6SWS		1V/1Ü/4SE = 6SWS		1S/5SE = 6SWS	
MM 2.1 Projekt I	18 CP	MM 2.2 Projekt II	18 CP	MM 2.3 Projekt III	18 CP	MM 5.2 Master-Thesis	27 CP
primär: Städtebaulicher Kontext		Hochbau					
		möglichst auf MM 2.1 aufbauend					
mit Projektvertiefungen I		mit Projektvertiefungen II		mit Projektvertiefungen III			
2.1.1 Corporate Architecture		2.2.1 Corporate Architecture		2.3.1 Corporate Architecture			
2.1.2 Denkmalpflege I Planen im Bestand		2.2.2 Denkmalpflege I Planen im Bestand		2.3.2 Denkmalpflege I Planen im Bestand			
2.1.3 Energieoptimiertes Bauen		2.2.3 Energieoptimiertes Bauen		2.3.3 Energieoptimiertes Bauen			
2.1.4 Projektmanagement und Immobilienökonomie		2.2.4 Projektmanagement und Immobilienökonomie		2.3.4 Projektmanagement und Immobilienökonomie			
2.1.5 Strategien des Entwerfens und Konstruierens		2.2.5 Strategien des Entwerfens und Konstruierens		2.3.5 Strategien des Entwerfens und Konstruierens			
3V/9SU/24SE = 36SWS	18 CP	3V/9SU/24SE = 36SWS	18 CP	3V/9SU/24SE = 36SWS	18 CP		
MM 3.1 Basiskompetenzen I	6 CP	MM 3.2 Basiskompetenzen II	6 CP	MM 4.0.1-4.0.21 Wahlmodule	3 CP		
MM 3.1.1 Darstellung		MM 3.2.1 Integrierte Gebäudetechnik					
1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP				
MM 3.1.2 Projektorganisation I		MM 3.2.2 Projektorganisation II		2SU/4SE = 6SWS			
1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	MM 4.0.1-4.0.21 Wahlmodule	3 CP		
MM 3.1.3 Städtebau		MM 3.2.3 Tragkonstruktion					
2Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	2SU/4SE = 6SWS			
MM 4.0.1-4.0.21 Wahlmodule	3 CP	MM 4.0.1-4.0.21 Wahlmodule	3 CP	MM 4.0.1-4.0.21 Wahlmodule	3 CP		
2SU/4SE = 6SWS		2SU/4SE = 6SWS		2SU/4SE = 6SWS			27 CP
	30 CP		30 CP		30 CP		30 CP

Wahlmodule:

MM 4.0.1 Architekturtheorie II

MM 4.0.7 Malen, Zeichnen, Modellieren

MM 4.0.13 Kunstwissenschaften

MM 4.0.18 Architekturfotografie

MM 4.0.2 Baugeschichte II

MM 4.0.8 Räumliches Zeichnen II

MM 4.0.14 Barrierefreies Planen II

MM 4.0.19 Tragkonstruktion II

MM 4.0.3 Kommunikation im Planungs- und Baupro

MM 4.0.9 Sondergebiete Energieoptimierten Bauen

MM 4.0.15 Sondergebiete Corporate Architecture

MM 4.0.20 Facility Management I

MM 4.0.4 Freiraumplanung und Landschaftsarchitek

MM 4.0.10 Sonderkapitel: Neue Vertragsformen

MM 4.0.16 Qualitätssicherung mit

MM 4.0.21 Facility Management II

MM 4.0.5 Geschichte und Theorie der
Ausstellungs- und Messearchitektur

MM 4.0.11 Sozio-ökonomische Grundlagen II

Thermografie und Blowerdoor

MM 4.0.6 Intergration von erneuerbaren Energien II

MM 4.0.12 Unternehmensführung:
Das wirtschaftliche Architekturbüro

MM 4.0.17 Technical English for Architects

Mindestens 3 Wahlmodule an Fak. 05 + Angebote anderer Fakultäten und Hochschulen und Studiengänge

(MA) Architektur - Vertiefung Corporate Architecture

Studienverlauf
ab 01.09.2010

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
MM 1.1 konEk I - Kurzentwürfe	PK 3 CP	MM 1.2 konEk II - Kurzentwürfe	PK 3 CP	MM 1.3 konEk III-Kurzentwürfe	PK 3 CP	MM 5.1 Wissenschaftliches Arbeiten	3 CP
konzeptuelles Entwerfen und Konstruieren		konzeptuelles Entwerfen und Konstruieren		konzeptuelles Entwerfen und Konstruieren			
1V/1Ü/4SE = 6SWS		1V/1Ü/4SE = 6SWS		1V/1Ü/4SE = 6SWS		1S/5SE = 6SWS	
MM 2.1.1 Projekt I	18 CP	MM 2.2.1 Projekt II	18 CP	MM 2.3.1 Projekt III	18 CP	MM 5.2 Master-Thesis	27 CP
Projektvertiefung Corporate Architecture		Projektvertiefung Corporate Architecture		Projektvertiefung Corporate Architecture			
MM 2.1.1.1 Projektentwurf I		MM 2.2.1.1 Projektentwurf II		MM 2.3.1.1 Projektentwurf III			
6S/12SE	PK 9 CP	6S/12SE	PK 9 CP	6S/12SE	PK 9 CP		
MM 2.1.1.2 Projektvertiefung I		MM 2.2.1.2 Projektvertiefung II		MM 2.3.1.2 Projektvertiefung III			
Marke im Raum		Marke im Raum		Marke im Raum			
2S/4SE	PK 3 CP	2S/4SE	PK 3 CP	2S/4SE	PK 3 CP		
MM 2.1.1.3 Projektvertiefung I		MM 2.2.1.3 Projektvertiefung II		MM 2.3.1.3 Projektvertiefung III			
Experimenteller Raum		Experimenteller Raum		Experimenteller Raum			
2S/4SE	PK 3 CP	2S/4SE	PK 3 CP	2S/4SE	PK 3 CP		
MM 2.1.1.4 Projektvertiefung I		MM 2.2.1.4 Projektvertiefung II		MM 2.3.1.4 Projektvertiefung III			
Technologie und Design		Technologie und Design		Technologie und Design			
2S/4SE	PK 3 CP	2S/4SE	PK 3 CP	2S/4SE	PK 3 CP		
MM 3.1 Basiskompetenzen I	6 CP	MM 3.2 Basiskompetenzen II	6 CP	MM 4.0.1-4.0.21 Wahlmodule	3 CP		
MM 3.1.1 Darstellung		MM 3.2.1 Integrierte Gebäudetechnik					
1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP				
MM 3.1.2 Projektorganisation I		MM 3.2.2 Projektorganisation II		2SU/4SE = 6SWS			
1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	MM 4.0.1-4.0.21 Wahlmodule	3 CP		
MM 3.1.3 Städtebau		MM 3.2.3 Tragkonstruktion					
2Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	2SU/4SE = 6SWS			
MM 4.0.1-4.0.21 Wahlmodule	3 CP	MM 4.0.1-4.0.21 Wahlmodule	3 CP	MM 4.0.1-4.0.21 Wahlmodule	3 CP		
2SU/4SE = 6SWS		2SU/4SE = 6SWS		2SU/4SE = 6SWS			27 CP
	30 CP		30 CP		30 CP		30 CP

Wahlmodule:

MM 4.0.1 Architekturtheorie II

MM 4.0.7 Malen, Zeichnen, Modellieren

MM 4.0.13 Kunstwissenschaften

MM 4.0.18 Architekturfotografie

MM 4.0.2 Baugeschichte II

MM 4.0.8 Räumliches Zeichnen II

MM 4.0.14 Barrierefreies Planen II

MM 4.0.19 Tragkonstruktion II

MM 4.0.3 Kommunikation im Planungs- und Baupro

MM 4.0.9 Sondergebiete Energieoptimierten Bauen

MM 4.0.15 Sondergebiete Corporate Architecture

MM 4.0.20 Facility Management I

MM 4.0.4 Freiraumplanung und Landschaftsarchitek

MM 4.0.10 Sonderkapitel: Neue Vertragsformen

MM 4.0.16 Qualitätssicherung mit

MM 4.0.21 Facility Management II

MM 4.0.5 Geschichte und Theorie der
Ausstellungs- und Messearchitektur

MM 4.0.11 Sozio-ökonomische Grundlagen II

Thermografie und Blowerdoor

MM 4.0.12 Unternehmensführung:

MM 4.0.17 Technical English for Architects

MM 4.0.6 Intergration von erneuerbaren Energien II

Das wirtschaftliche Architekturbüro

Mindestens 3 Wahlmodule an Fak. 05 + Angebote anderer Fakultäten und Hochschulen und Studiengänge

(MA) Architektur - Vertiefung Denkmalpflege I Planen im Bestand

Studienverlauf
ab 01.09.2010

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
MM 1.1 konEk I - Kurzentwürfe	PK 3 CP	MM 1.2 konEk II - Kurzentwürfe	PK 3 CP	MM 1.3 konEk III-Kurzentwürfe	PK 3 CP	MM 5.1 Wissenschaftliches Arbeiten	3 CP
konzeptuelles Entwerfen und Konstruieren		konzeptuelles Entwerfen und Konstruieren		konzeptuelles Entwerfen und Konstruieren			
1V/1Ü/4SE = 6SWS		1V/1Ü/4SE = 6SWS		1V/1Ü/4SE = 6SWS		1S/5SE = 6SWS	
MM 2.1.2 Projekt I	18 CP	MM 2.2.2 Projekt II	18 CP	MM 2.3.2 Projekt III	18 CP	MM 5.2 Master-Thesis	27 CP
Projektvertiefung Denkmalpflege		Projektvertiefung Denkmalpflege		Projektvertiefung Denkmalpflege			
Planen im Bestand		Planen im Bestand		Planen im Bestand			
MM 2.1.2.1 Projektentwurf I		MM 2.2.2.1 Projektentwurf II		MM 2.3.2.1 Projektentwurf III			
6Ü/12SE = 18SWS	PK 9 CP	6Ü/12SE = 18SWS	PK 9 CP	6Ü/12SE = 18SWS	PK 9 CP		
MM 2.1.2.2 Projektvertiefung I		MM 2.2.2.2 Projektvertiefung II		MM 2.3.2.2 Projektvertiefung III			
Bauhistorische Dokumentation		Konservierungs- und Restaurierungstechnik		Historische Tragwerke und Bautechniken			
1V/2Ü/3SE = 6SWS	H 3 CP	2V/4SE = 6SWS	K 3 CP	2S/4SE = 6SWS	PK 3 CP		
MM 2.1.2.3 Projektvertiefung I		MM 2.2.2.3 Projektvertiefung II		MM 2.3.2.3 Projektvertiefung III			
Denkmalpflege I		Denkmalpflege II		Sondergebiete der Bauphysik			
2V/4SE = 6SWS	K 3 CP	2V/4SE = 6SWS	K 3 CP	2V/4SE = 6SWS	PK 3 CP		
MM 2.1.2.4 Projektvertiefung I		MM 2.2.2.4 Projektvertiefung II		MM 2.3.2.4 Projektvertiefung III			
Denkmalrecht und kommunale Satzungen		Archäologie und Bodendenkmalpflege		Techn. Ausbau in denkmalwerten Gebäuden			
2V/4SE = 6SWS	K 3 CP	2S/4SE = 6SWS	KB	1V/1Ü/4SE = 6SWS	PK 3 CP		
MM 3.1 Basiskompetenzen I	6 CP	MM 3.2 Basiskompetenzen II	6 CP	MM 4.0.1-4.0.21 Wahlmodule	3 CP		
MM 3.1.1 Darstellung		MM 3.2.1 Integrierte Gebäudetechnik					
1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP				
MM 3.1.2 Projektorganisation I		MM 3.2.2 Projektorganisation II		2SU/4SE = 6SWS			
1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	MM 4.0.1-4.0.21 Wahlmodule	3 CP		
MM 3.1.3 Städtebau		MM 3.2.3 Tragkonstruktion					
2Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	2SU/4SE = 6SWS			
MM 4.0.1-4.0.21 Wahlmodule	3 CP	MM 4.0.1-4.0.21 Wahlmodule	3 CP	MM 4.0.1-4.0.21 Wahlmodule	3 CP		
2SU/4SE = 6SWS		2SU/4SE = 6SWS		2SU/4SE = 6SWS			27 CP
	30 CP		30 CP		30 CP		30 CP

Wahlmodule:

MM 4.0.1 Architekturtheorie II

MM 4.0.2 Baugeschichte II

MM 4.0.3 Kommunikation im Planungs- und Baupro

MM 4.0.4 Freiraumplanung und Landschaftsarchitek

MM 4.0.5 Geschichte und Theorie der
Ausstellungs- und Messearchitektur

MM 4.0.6 Intergration von erneuerbaren Energien II

MM 4.0.7 Malen, Zeichnen, Modellieren

MM 4.0.8 Räumliches Zeichnen II

MM 4.0.9 Sondergebiete Energieoptimierten Bauen

MM 4.0.10 Sonderkapitel: Neue Vertragsformen

MM 4.0.11 Sozio-ökonomische Grundlagen II

MM 4.0.12 Unternehmensführung:

Das wirtschaftliche Architekturbüro

MM 4.0.13 Kunstwissenschaften

MM 4.0.14 Barrierefreies Planen II

MM 4.0.15 Sondergebiete Corporate Architecture

MM 4.0.16 Qualitätssicherung mit
Thermografie und Blowerdoor

MM 4.0.17 Technical English for Architects

MM 4.0.18 Architekturfotografie

MM 4.0.19 Tragkonstruktion II

MM 4.0.20 Facility Management I

MM 4.0.21 Facility Management II

Mindestens 3 Wahlmodule an Fak. 05 + Angebote anderer Fakultäten und Hochschulen und Studiengänge

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
MM 1.1 konEk I - Kurzentwürfe	PK 3 CP	MM 1.2 konEk II - Kurzentwürfe	PK 3 CP	MM 1.3 konEk III-Kurzentwürfe	PK 3 CP	MM 5.1 Wissenschaftliches Arbeiten	3 CP
konzeptuelles Entwerfen und Konstruieren		konzeptuelles Entwerfen und Konstruieren		konzeptuelles Entwerfen und Konstruieren			
1V/1Ü/4SE = 6SWS		1V/1Ü/4SE = 6SWS		1V/1Ü/4SE = 6SWS		1S/5SE = 6SWS	
MM 2.1.3 Projekt I		Fortsetzung M 2.1.3	36 CP	MM 2.3.3.1 Projekt III	18 CP	MM 5.2 Master-Thesis	27 CP
Projektvertiefung Energieoptimiertes Bauen		Fortsetzung MM 2.1.3.1		Projektvertiefung Energieoptimiertes Bauen			
MM 2.1.3.1 Projektentwurf I							
2SU/4Ü/12SE		2SU/4Ü/12SE	PK 18 CP	2SU/4Ü/12SE Pape, Ranft	PK 9 CP		
MM 2.1.3.2 Projektvertiefung I		Fortsetzung MM 2.1.3.2		MM 2.3.3.2 Projektvertiefung III			
Energieopt. Planungs- und Entwurfskonzepte				Energieoptimierte Planungs- und Entwurfs-			
2SU/4SE		2SU/4SE	PK 6 CP	konzepte, Sanierung			
MM 2.1.3.3 Projektvertiefung I		MM 2.1.3.5 Projektvertiefung II					
Tageslichttechnik		Fassadentechnologie					
1V/1Ü/4SE	PK 3 CP	2SU/4SE	PK 3 CP	2SU/2Ü/8SE	PK 6 CP		
MM 2.1.3.4 Projektvertiefung I		MM 2.1.3.6 Projektvertiefung II		MM 2.3.3.3 Projektvertiefung III			
Grundlagen Nachhaltigkeit		Klimadesign		Energetische Sanierung			
2SU/4SE	H 3 CP	2SU/4SE	H 3 CP	2SU/4SE	PK 3 CP		
MM 3.1 Basiskompetenzen I		6 CP	MM 3.2 Basiskompetenzen II	6 CP	MM 4.0.1-4.0.19 Wahlmodule	3 CP	
MM 3.1.1 Darstellung		MM 3.2.1 Integrierte Gebäudetechnik					
1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP				
MM 3.1.2 Projektorganisation I		MM 3.2.2 Projektorganisation II		2SU/4SE = 6SWS			
1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	MM 4.0.1-4.0.21 Wahlmodule	3 CP		
MM 3.1.3 Städtebau		MM 3.2.3 Tragkonstruktion					
2Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	2SU/4SE = 6SWS			
MM 4.0.1-4.0.21 Wahlmodule		3 CP	MM 4.0.1-4.0.21 Wahlmodule	3 CP	MM 4.0.1-4.0.21 Wahlmodule	3 CP	
2SU/4SE = 6SWS		2SU/4SE = 6SWS		2SU/4SE = 6SWS		27 CP	

Wahlmodule:

MM 4.0.1 Architekturtheorie II

MM 4.0.7 Malen, Zeichnen, Modellieren

MM 4.0.13 Kunstwissenschaften

MM 4.0.18 Architekturfotografie

MM 4.0.2 Baugeschichte II

MM 4.0.8 Räumliches Zeichnen II

MM 4.0.14 Barrierefreies Planen II

MM 4.0.19 Tragkonstruktion II

MM 4.0.3 Kommunikation im Planungs- und Baupro

MM 4.0.9 Sondergebiete Energieoptimierten Bauen

MM 4.0.15 Sondergebiete Corporate Architecture

MM 4.0.20 Facility Management I

MM 4.0.4 Freiraumplanung und Landschaftsarchitek

MM 4.0.10 Sonderkapitel: Neue Vertragsformen

MM 4.0.16 Qualitätssicherung mit Thermografie unc

MM 4.0.21 Facility Management II

MM 4.0.5 Geschichte und Theorie der Ausstellungs- und Messearchitektur

MM 4.0.11 Sozio-ökonomische Grundlagen II

Blowerdoor

MM 4.0.12 Unternehmensführung: Das wirtschaft-

MM 4.0.17 Technical English for Architects

MM 4.0.6 Intergration von erneuerbaren Energien II

liche Architekturbüro

Mindestens 3 Wahlmodule an Fak. 05 + Angebote anderer Fakultäten und Hochschulen und Studiengänge

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
MM 1.1 konEk I - Kurzentwürfe	PK 3 CP	MM 1.2 konEk II - Kurzentwürfe	PK 3 CP	MM 1.3 konEk III-Kurzentwürfe	PK 3 CP	MM 5.1 Wissenschaftliches Arbeiten	3 CP
konzeptuelles Entwerfen und Konstruieren		konzeptuelles Entwerfen und Konstruieren		konzeptuelles Entwerfen und Konstruieren			
1V/1Ü/4SE = 6SWS		1V/1Ü/4SE = 6SWS		1V/1Ü/4SE = 6SWS		1S/5SE = 6SWS	
MM 2.1.4 Projekt I	18 CP	MM 2.2.4 Projekt II	18 CP	MM 2.3.4 Projekt III	18 CP	MM 5.2 Master-Thesis	27 CP
Projektvertiefung Projektmanagement und Immobilienökonomie		Projektvertiefung Projektmanagement und Immobilienökonomie		Projektvertiefung Projektmanagement und Immobilienökonomie			
MM 2.1.4.1 Projektentwurf I		MM 2.2.4.1 Projektentwurf II		MM 2.3.4.1 Projektentwurf III			
Projektmanagement u. Immobilienökonomie		Projektmanagement u. Immobilienökonomie		Projektmanagement u. Immobilienökonomie			
4SU/2Ü/12SE	PK 9 CP	4SU/2Ü/12SE	PK 9 CP	4SU/2Ü/12SE	PK 9 CP		
MM 2.1.4.2 Projektvertiefung I		MM 2.2.4.2 Projektvertiefung II		MM 2.3.4.2 Projektvertiefung III			
Projektmanagement I		Projektmanagement II		Projektmanagement III			
		2SU/4SE		2SU/4SE	PK 3 CP		
		MM 2.2.4.3 Projektvertiefung II		MM 2.3.4.3 Projektvertiefung III			
		Immobilienökonomie II, Baukostenmanagement		Immobilienökonomie III, Baukostenmanagement			
4SU/8SE	PK 6 CP	2SU/4SE	PK 3 CP	2SU/4SE	PK 3 CP		
MM 2.1.4.3 Projektvertiefung I		MM 2.2.4.4 Projektvertiefung II		MM 2.3.4.4 Projektvertiefung III			
Immobilienökonomie I, Bewertung v. Immob.		Immobilienökonomie II, Bewertung v. Immob.		Immobilienökonomie III, Bewertung v. Immob. III			
1V/1Ü/4SE	PK 3 CP	2SU/4SE	PK 3 CP	2SU/4SE	PK 3 CP		
MM 3.1 Basiskompetenzen I	6 CP	MM 3.2 Basiskompetenzen II	6 CP	MM 4.0.1-4.0.21 Wahlmodule	3 CP		
MM 3.1.1 Darstellung		MM 3.2.1 Integrierte Gebäudetechnik					
1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP				
MM 3.1.2 Projektorganisation I		MM 3.2.2 Projektorganisation II		2SU/4SE = 6SWS			
1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	MM 4.0.1-4.0.21 Wahlmodule	3 CP		
MM 3.1.3 Städtebau		MM 3.2.3 Tragkonstruktion					
2Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	2SU/4SE = 6SWS			
MM 4.0.1-4.0.21 Wahlmodule	3 CP	MM 4.0.1-4.0.21 Wahlmodule	3 CP	MM 4.0.1-4.0.21 Wahlmodule	3 CP		
2SU/4SE = 6SWS		2SU/4SE = 6SWS		2SU/4SE = 6SWS			27 CP
	30 CP		30 CP		30 CP		30 CP

Wahlmodule:

MM 4.0.1 Architekturtheorie II

MM 4.0.7 Malen, Zeichnen, Modellieren

MM 4.0.13 Kunstwissenschaften

MM 4.0.18 Architekturfotografie

MM 4.0.2 Baugeschichte II

MM 4.0.8 Räumliches Zeichnen II

MM 4.0.14 Barrierefreies Planen II

MM 4.0.19 Tragkonstruktion II

MM 4.0.3 Kommunikation im Planungs- und Baupro

MM 4.0.9 Sondergebiete Energieoptimierten Bauen

MM 4.0.15 Sondergebiete Corporate Architecture

MM 4.0.20 Facility Management I

MM 4.0.4 Freiraumplanung und Landschaftsarchitek

MM 4.0.10 Sonderkapitel: Neue Vertragsformen

MM 4.0.16 Qualitätssicherung mit

MM 4.0.21 Facility Management II

MM 4.0.5 Geschichte und Theorie der
Ausstellungs- und Messearchitektur

MM 4.0.11 Sozio-ökonomische Grundlagen II

Thermografie und Blowerdoor

MM 4.0.12 Unternehmensführung:

MM 4.0.17 Technical English for Architects

MM 4.0.6 Intergration von erneuerbaren Energien II

Das wirtschaftliche Architekturbüro

Mindestens 3 Wahlmodule an Fak. 05 + Angebote anderer Fakultäten und Hochschulen und Studiengänge

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
MM 1.1 konEk I - Kurzentwürfe	PK 3 CP	MM 1.2 konEk II - Kurzentwürfe	PK 3 CP	MM 1.3 konEk III-Kurzentwürfe	PK 3 CP	MM 5.2 Master-Thesis	30 CP
konzeptuelles Entwerfen und Konstruieren		konzeptuelles Entwerfen und Konstruieren		konzeptuelles Entwerfen und Konstruieren			
1V/1Ü/4SE = 6SWS		1V/1Ü/4SE = 6SWS		1V/1Ü/4SE = 6SWS			
MM 2.1.1 Projekt I	18 CP	MM 2.2.1 Projekt II	18 CP	MM 2.3.1 Projekt III	18 CP		
Projektvertiefung Corporate Architecture		Projektvertiefung Corporate Architecture		Projektvertiefung Corporate Architecture			
MM 2.1.1.1 Projektentwurf I		MM 2.2.1.1 Projektentwurf II		MM 2.3.1.1 Projektentwurf III			
6S/12SE	PK 9 CP	6S/12SE	PK 9 CP	6S/12SE	PK 9 CP		
MM 2.1.1.2 Projektvertiefung I		MM 2.2.1.2 Projektvertiefung II		MM 2.3.1.2 Projektvertiefung III			
Marke im Raum I		Marke im Raum II		Marke im Raum III			
2S/4SE	PK 3 CP	2S/4SE	PK 3 CP	2S/4SE	PK 3 CP		
MM 2.1.1.3 Projektvertiefung I		MM 2.2.1.3 Projektvertiefung II		MM 2.3.1.3 Projektvertiefung III			
Experimenteller Raum I		Experimenteller Raum II		Experimenteller Raum III			
2S/4SE	PK 3 CP	2S/4SE	PK 3 CP	2S/4SE	PK 3 CP		
MM 2.1.1.4 Projektvertiefung I		MM 2.2.1.4 Projektvertiefung II		MM 2.3.1.4 Projektvertiefung III			
Technologie und Design I		Technologie und Design II		Technologie und Design III			
2S/4SE	PK 3 CP	2S/4SE	PK 3 CP	2S/4SE	PK 3 CP		
MM 3.1 Basiskompetenzen I	6 CP	MM 3.2 Basiskompetenzen II	6 CP	MM 4.0.1-4.0.23 Wahlmodule	3 CP		
MM 3.1.1 Darstellung		MM 3.2.1 Integrierte Gebäudetechnik					
1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP				
MM 3.1.2 Projektorganisation I		MM 3.2.2 Projektorganisation II		siehe Modulhandbuch			
1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	MM 4.0.1-4.0.23 Wahlmodule	3 CP		
MM 3.1.3 Städtebau		MM 3.2.3 Tragkonstruktion					
2Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	siehe Modulhandbuch			
MM 5.1 Wissenschaftliches Arbeiten	3 CP	MM 4.0.1-4.0.23 Wahlmodule	3 CP	MM 4.0.1-4.0.23 Wahlmodule	3 CP		
1S/5SE = 6SWS	KB 3CP	siehe Modulhandbuch		siehe Modulhandbuch			30 CP
	30 CP		30 CP		30 CP		30 CP

MM 2.1.1 - MM 2.3.1 Wahlmodule aus dem Pflichtmodulkatalog anderer Vertiefungen: (allg. Wahlmodule siehe Studienverlauf der Grundstruktur)

MM 2.1.2.2 Bauhistorische Dokumentation
 MM 2.1.2.3 Denkmalpflege I
 MM 2.1.2.4 Denkmalrecht und kom. Satzungen
 MM 2.2.2.2 Konservierungs- und Restaur.-technik
 MM 2.2.2.3 Denkmalpflege I
 MM 2.2.2.4 Archäologie und Bodendenkmalpflege
 MM 2.3.2.2 Hist. Tragwerke und Bautechniken

MM 2.3.2.3 Sondergebiete der Bauphysik
 MM 2.3.2.4 Techn. Ausbau in denkmalw. Geb.
 MM 2.1.3.3 Tageslichttechnik
 MM 2.1.3.4 Grundlagen Nachhaltigkeit
 MM 2.1.4.3 Immobilienökön. I, Bew. v. Immob. I

MM 2.2.4.3 Immobilienökön. II, Baukostenman. I
 MM 2.2.4.4 Immobilienökön. II, Bew. v. Immob. II
 MM 2.3.4.3 Immobilienökön. III, Baukostenman. II
 MM 2.1.5.3 Architekturtheorie I
 MM 2.2.5.3 Architekturtheorie II
 MM 2.3.5.3 Architektur formulieren

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
MM 1.1 konEk I - Kurzentwürfe	PK 3 CP	MM 1.2 konEk II - Kurzentwürfe	PK 3 CP	MM 1.3 konEk III-Kurzentwürfe	PK 3 CP	MM 5.2 Master-Thesis	30 CP
konzeptuelles Entwerfen und Konstruieren		konzeptuelles Entwerfen und Konstruieren		konzeptuelles Entwerfen und Konstruieren			
1V/1Ü/4SE = 6SWS		1V/1Ü/4SE = 6SWS		1V/1Ü/4SE = 6SWS			
MM 2.1.2 Projekt I	18 CP	MM 2.2.2 Projekt II	18 CP	MM 2.3.2 Projekt III	18 CP		
Projektvertiefung Denkmalpflege		Projektvertiefung Denkmalpflege		Projektvertiefung Denkmalpflege			
Planen im Bestand		Planen im Bestand		Planen im Bestand			
MM 2.1.2.1 Projektentwurf I		MM 2.2.2.1 Projektentwurf II		MM 2.3.2.1 Projektentwurf III			
6Ü/12SE = 18SWS	PK 9 CP	6Ü/12SE = 18SWS	PK 9 CP	6Ü/12SE = 18SWS	PK 9 CP		
MM 2.1.2.2 Projektvertiefung I		MM 2.2.2.2 Projektvertiefung II		MM 2.3.2.2 Projektvertiefung III			
Bauhistorische Dokumentatation		Konservierungs- und Restaurierungstechnik		Historische Tragwerke und Bautechniken			
1V/2Ü/3SE = 6SWS		2V/4SE = 6SWS		2S/4SE = 6SWS		PK 3 CP	
MM 2.1.2.3 Projektvertiefung I		MM 2.2.2.3 Projektvertiefung II		MM 2.3.2.3 Projektvertiefung III			
Denkmalpflege I		Denkmalpflege II		Sondergebiete der Bauphysik			
2V/4SE = 6SWS		2V/4SE = 6SWS		2V/4SE = 6SWS		PK 3 CP	
MM 2.1.2.4 Projektvertiefung I		MM 2.2.2.4 Projektvertiefung II		MM 2.3.2.4 Projektvertiefung III			
Denkmalrecht und kommunale Satzungen		Archäologie und Bodendenkmalpflege		Techn. Ausbau in denkmalwerten Gebäuden			
2V/4SE = 6SWS		2S/4SE = 6SWS		1V/1Ü/4SE = 6SWS		PK 3 CP	
MM 3.1 Basiskompetenzen I	6 CP	MM 3.2 Basiskompetenzen II	6 CP	MM 4.0.1-4.0.23 Wahlmodule	3 CP		
MM 3.1.1 Darstellung		MM 3.2.1 Integrierte Gebäudetechnik					
1V/1Ü/2SE = 4SWS		1V/1Ü/2SE = 4SWS		H 2CP			
MM 3.1.2 Projektorganisation I		MM 3.2.2 Projektorganisation II		siehe Modulhandbuch			
1V/1Ü/2SE = 4SWS		1V/1Ü/2SE = 4SWS		H 2CP		MM 4.0.1-4.0.23 Wahlmodule	3 CP
MM 3.1.3 Städtebau		MM 3.2.3 Tragkonstruktion					
2Ü/2SE = 4SWS		1V/1Ü/2SE = 4SWS		H 2CP		siehe Modulhandbuch	
MM 5.1 Wissenschaftliches Arbeiten	3 CP	MM 4.0.1-4.0.23 Wahlmodule	3 CP	MM 4.0.1-4.0.23 Wahlmodule	3 CP		
1S/5SE = 6SWS	KB 3CP	siehe Modulhandbuch		siehe Modulhandbuch			30 CP
	30 CP		30 CP		30 CP		30 CP

MM 2.1.1 - MM 2.3.1 Wahlmodule aus dem Pflichtmodulkatalog anderer Vertiefungen: (allg. Wahlmodule siehe Studienverlauf der Grundstruktur)

MM 2.1.1.2 Marke im Raum I

MM 2.1.1.3 Experimenteller Raum I

MM 2.1.1.4 Technologie und Design I

MM 2.2.1.2 Marke im Raum II

MM 2.2.1.3 Experimenteller Raum II

MM 2.2.1.4 Technologie und Design II

MM 2.3.1.2 Marke im Raum III

MM 2.3.1.3 Experimenteller Raum III

MM 2.3.1.4 Technologie und Design III

MM 2.1.3.3 Tageslichttechnik

MM 2.1.3.4 Grundlagen Nachhaltigkeit

MM 2.1.4.3 Immobilienökon. I, Bew. v. Immob. I

MM 2.2.4.3 Immobilienökon. II, Baukostenman. I

MM 2.2.4.4 Immobilienökon. II, Bew. v. Immob. II

MM 2.3.4.3 Immobilienökon. III, Baukostenman. II

MM 2.1.5.3 Architekturtheorie I

MM 2.2.5.3 Architekturtheorie II

MM 2.3.5.3 Architektur formulieren

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
MM 1.1 konEk I - Kurzentwürfe	PK 3 CP	MM 1.2 konEk II - Kurzentwürfe	PK 3 CP	MM 1.3 konEk III-Kurzentwürfe	PK 3 CP	MM 5.2 Master-Thesis	30 CP
konzeptuelles Entwerfen und Konstruieren		konzeptuelles Entwerfen und Konstruieren		konzeptuelles Entwerfen und Konstruieren			
1V/1Ü/4SE = 6SWS		1V/1Ü/4SE = 6SWS		1V/1Ü/4SE = 6SWS			
MM 2.1.3 Projekt I	PK (18C)	Fortsetzung M 2.1.3	PK (18C)	MM 2.3.3.1 Projekt II	18 CP		
Projektvertiefung Energieoptimiertes Bauen		Fortsetzung MM 2.1.3.1		Projektvertiefung Energieoptimiertes Bauen			
MM 2.1.3.1 Projektentwurf I							
2SU/4Ü/12SE	PK (9 CP)	2SU/4Ü/12SE	PK (9 CP)	2SU/4Ü/12SE	PK 9 CP		
MM 2.1.3.2 Projektvertiefung I		Fortsetzung MM 2.1.3.2		MM 2.3.3.2 Projektvertiefung II			
Energieopt. Planungs- und Entwurfskonzepte				Energieoptimierte Planungs- und Entwurfs-			
2SU/4SE	PK (3CP)	2SU/4SE	PK (3CP)	konzepte, Sanierung			
MM 2.1.3.3 Projektvertiefung Ia		MM 2.2.3.1 Projektvertiefung Ib					
Tageslichttechnik		Fassadentechnologie					
1V/1Ü/4SE	PK 3 CP	2SU/4SE	PK 3 CP	2SU/2Ü/8SE	PK 6 CP		
MM 2.1.3.4 Projektvertiefung Ia		MM 2.2.3.2 Projektvertiefung Ib		MM 2.3.3.3 Projektvertiefung II			
Grundlagen Nachhaltigkeit		Klimadesign		Energetische Sanierung			
2SU/4SE	H 3 CP	2SU/4SE	H 3 CP	2SU/4SE	PK 3 CP		
MM 3.1 Basiskompetenzen I	6 CP	MM 3.2 Basiskompetenzen II	6 CP	MM 4.0.1-4.0.23 Wahlmodule	3 CP		
MM 3.1.1 Darstellung		MM 3.2.1 Integrierte Gebäudetechnik					
1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP				
MM 3.1.2 Projektorganisation I		MM 3.2.2 Projektorganisation II		siehe Modulhandbuch			
1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	MM 4.0.1-4.0.23 Wahlmodule		3 CP	
MM 3.1.3 Städtebau		MM 3.2.3 Tragkonstruktion					
2Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	siehe Modulhandbuch			
MM 5.1 Wissenschaftliches Arbeiten	3 CP	MM 4.0.1-4.0.23 Wahlmodule	3 CP	MM 4.0.1-4.0.23 Wahlmodule	3 CP		
1S/5SE = 6SWS	KB 3CP	siehe Modulhandbuch		siehe Modulhandbuch			30 CP
	30 CP		30 CP		30 CP		30 CP

* () Addition der im Semester erbrachten CP werden nach dem 2. Semester abgerechnet

MM 2.1.1 - MM 2.3.1 Wahlmodule aus dem Pflichtmodulkatalog anderer Vertiefungen: (allg. Wahlmodule siehe Studienverlauf der Grundstruktur)

MM 2.1.1.2 Marke im Raum I
MM 2.1.1.3 Experimenteller Raum I
MM 2.1.1.4 Technologie und Design I
MM 2.2.1.2 Marke im Raum II
MM 2.2.1.3 Experimenteller Raum II
MM 2.2.1.4 Technologie und Design II
MM 2.3.1.2 Marke im Raum III

MM 2.3.1.3 Experimenteller Raum III
MM 2.3.1.4 Technologie und Design III
MM 2.1.2.2 Bauhistorische Dokumentation
MM 2.1.2.3 Denkmalpflege I
MM 2.1.2.4 Denkmalrecht und kom. Satzungen
MM 2.2.2.2 Konservierungs- und Restaur.-technik

MM 2.2.2.3 Denkmalpflege I
MM 2.2.2.4 Archäologie und Bodendenkmalpflege
MM 2.3.2.2 Hist. Tragwerke und Bautechniken
MM 2.3.2.3 Sondergebiete der Bauphysik
MM 2.3.2.4 Techn. Ausbau in denkmalw. Geb.
MM 2.1.4.3 Immobilienökön. I, Bew. v. Immob. I

MM 2.2.4.3 Immobilienökön. II, Baukostenman. I
MM 2.2.4.4 Immobilienökön. II, Bew. v. Immob. II
MM 2.3.4.3 Immobilienökön. III, Baukostenman. II
MM 2.1.5.3 Architekturtheorie I
MM 2.2.5.3 Architekturtheorie II
MM 2.3.5.3 Architektur formulieren

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
MM 1.1 konEk I - Kurzentwürfe	PK 3 CP	MM 1.2 konEk II - Kurzentwürfe	PK 3 CP	MM 1.3 konEk III-Kurzentwürfe	PK 3 CP	MM 5.2 Master-Thesis	30 CP
konzeptuelles Entwerfen und Konstruieren		konzeptuelles Entwerfen und Konstruieren		konzeptuelles Entwerfen und Konstruieren			
1V/1Ü/4SE = 6SWS		1V/1Ü/4SE = 6SWS		1V/1Ü/4SE = 6SWS			
MM 2.1.4 Projekt I	18 CP	MM 2.2.4 Projekt II	18 CP	MM 2.3.4 Projekt III	18 CP		
Projektvertiefung Projektmanagement und Immobilienökonomie		Projektvertiefung Projektmanagement und Immobilienökonomie		Projektvertiefung Projektmanagement und Immobilienökonomie			
MM 2.1.4.1 Projektentwurf I		MM 2.2.4.1 Projektentwurf II		MM 2.3.4.1 Projektentwurf III			
Projektmanagement u. Immobilienökonomie		Projektmanagement u. Immobilienökonomie		Projektmanagement u. Immobilienökonomie			
4SU/2Ü/12SE	PK 9 CP	4SU/2Ü/12SE	PK 9 CP	4SU/2Ü/12SE	PK 9 CP		
MM 2.1.4.2 Projektvertiefung I		MM 2.2.4.2 Projektvertiefung II		MM 2.3.4.2 Projektvertiefung III			
Projektmanagement I		Projektmanagement II		Projektmanagement III			
		2SU/4SE	PK 3 CP	2SU/4SE	PK 3 CP		
		MM 2.2.4.3 Projektvertiefung II		MM 2.3.4.3 Projektvertiefung III			
		Immobilienökonomie II, Baukostenmanagmt I		Immobilienökonomie III, Baukostenmanagmt II			
4SU/8SE	PK 6 CP	2SU/4SE	PK 3 CP	2SU/4SE	PK 3 CP		
MM 2.1.4.3 Projektvertiefung I		MM 2.2.4.4 Projektvertiefung II		MM 2.3.4.4 Projektvertiefung III			
Immobilienökonomie I, Bewertung v. Immob. I		Immobilienökonomie II, Bewertung v. Immob. II		Immobilienökonomie III, Bewertung v. Immob. III			
1V/1Ü/4SE	PK 3 CP	2SU/4SE	PK 3 CP	2SU/4SE	PK 3 CP		
MM 3.1 Basiskompetenzen I	6 CP	MM 3.2 Basiskompetenzen II	6 CP	MM 4.0.1-4.0.23 Wahlmodule	3 CP		
MM 3.1.1 Darstellung		MM 3.2.1 Integrierte Gebäudetechnik					
1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP				
MM 3.1.2 Projektorganisation I		MM 3.2.2 Projektorganisation II		siehe Modulhandbuch			
1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	MM 4.0.1-4.0.23 Wahlmodule	3 CP		
MM 3.1.3 Städtebau		MM 3.2.3 Tragkonstruktion					
2Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	siehe Modulhandbuch			
MM 5.1 Wissenschaftliches Arbeiten	3 CP	MM 4.0.1-4.0.23 Wahlmodule	3 CP	MM 4.0.1-4.0.23 Wahlmodule	3 CP		
1S/5SE = 6SWS	KB 3CP	siehe Modulhandbuch		siehe Modulhandbuch			30 CP
	30 CP		30 CP		30 CP		30 CP

MM 2.1.1 - MM 2.3.1 Wahlmodule aus dem Pflichtmodulkatalog anderer Vertiefungen: (allg. Wahlmodule siehe Studienverlauf der Grundstruktur)

MM 2.1.1.2 Marke im Raum I
MM 2.1.1.3 Experimenteller Raum I
MM 2.1.1.4 Technologie und Design I
MM 2.2.1.2 Marke im Raum II
MM 2.2.1.3 Experimenteller Raum II
MM 2.2.1.4 Technologie und Design II
MM 2.3.1.2 Marke im Raum III

MM 2.3.1.3 Experimenteller Raum III
MM 2.3.1.4 Technologie und Design III
MM 2.1.2.2 Bauhistorische Dokumentation
MM 2.1.2.3 Denkmalpflege I
MM 2.1.2.4 Denkmalrecht und kom. Satzungen
MM 2.2.2.2 Konservierungs- und Restaur.-technik

MM 2.2.2.3 Denkmalpflege I
MM 2.2.2.4 Archäologie und Bodendenkmalpflege
MM 2.3.2.2 Hist. Tragwerke und Bautechniken
MM 2.3.2.3 Sondergebiete der Bauphysik
MM 2.3.2.4 Techn. Ausbau in denkmalw. Geb.
MM 2.1.5.3 Architekturtheorie I

MM 2.2.5.3 Architekturtheorie II
MM 2.3.5.3 Architektur formulieren

(MA) Architektur - Vertiefung Strategien des Entwerfens und Konstruierens

Studienverlauf
ab 01.09.2011

1. Semester		2. Semester		3. Semester		4. Semester	
MM 1.1 konEk I - Kurzentwürfe	PK 3 CP	MM 1.2 konEk II - Kurzentwürfe	PK 3 CP	MM 1.3 konEk III-Kurzentwürfe	PK 3 CP	MM 5.2 Master-Thesis	30 CP
konzeptuelles Entwerfen und Konstruieren		konzeptuelles Entwerfen und Konstruieren		konzeptuelles Entwerfen und Konstruieren			
1V/1Ü/4SE = 6SWS		1V/1Ü/4SE = 6SWS		1V/1Ü/4SE = 6SWS			
MM 2.1.5 Projekt I	PK 18 CP	MM 2.2.5 Projekt II	PK 18 CP	MM 2.3.5 Projekt III	PK 18 CP		
Projektvertiefung Strategien des		Projektvertiefung Strategien des		Projektvertiefung Strategien des			
Entwerfens und Konstruierens		Entwerfens und Konstruierens		Entwerfens und Konstruierens			
MM 2.1.5.1 Projektentwurf I		MM 2.2.5.1 Projektentwurf II		MM 2.3.5.1 Projektentwurf III			
2V/6SU/16SE = 24SW	PK 12 CP	2V/6SU/16SE = 24SW	PK 12 CP	2V/6SU/16SE = 24SW	PK 12 CP		
MM 2.1.5.2 Projektvertiefung I		MM 2.2.5.2 Projektvertiefung II		MM 2.3.5.3 Projektvertiefung III			
Analyse: Entwurf		Analyse: Konstruktion		Tragwerksplanung			
2SU/4SE = 6SWS	PK 3 CP	2SU/4SE = 6SWS	PK 3 CP	2SU/4SE = 6SWS	PK 3 CP		
MM 2.1.5.3 Projektvertiefung I		MM 2.2.5.3 Projektvertiefung II		MM 2.3.5.4 Projektvertiefung III			
Architekturtheorie I		Architekturtheorie II		Architektur formulieren			
2S/4SE = 6SWS	PK 3 CP	2S/4SE = 6SWS	PK 3 CP	2S/4SE = 6SWS	PK 3 CP		
MM 3.1 Basiskompetenzen I	6 CP	MM 3.2 Basiskompetenzen II	6 CP	MM 4.0.1-4.0.23 Wahlmodule	3 CP		
MM 3.1.1 Darstellung		MM 3.2.1 Integrierte Gebäudetechnik					
1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP				
MM 3.1.2 Projektorganisation I		MM 3.2.2 Projektorganisation II		siehe Modulhandbuch			
1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	MM 4.0.1-4.0.23 Wahlmodule	3 CP		
MM 3.1.3 Städtebau		MM 3.2.3 Tragkonstruktion					
2Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	1V/1Ü/2SE = 4SWS	H 2CP	siehe Modulhandbuch			
MM 5.1 Wissenschaftliches Arbeiten	3 CP	MM 4.0.1-4.0.23 Wahlmodule	3 CP	MM 4.0.1-4.0.23 Wahlmodule	3 CP		
1S/5SE = 6SWS	KB 3CP	siehe Modulhandbuch		siehe Modulhandbuch			30 CP
	30 CP		30 CP		30 CP		30 CP

MM 2.1.1 - MM 2.3.1 Wahlmodule aus dem Pflichtmodulkatalog anderer Vertiefungen: (allg. Wahlmodule siehe Studienverlauf der Grundstruktur)

MM 2.1.1.2 Marke im Raum I
MM 2.1.1.3 Experimenteller Raum I
MM 2.1.1.4 Technologie und Design I
MM 2.2.1.2 Marke im Raum II
MM 2.2.1.3 Experimenteller Raum II
MM 2.2.1.4 Technologie und Design II
MM 2.3.1.2 Marke im Raum III

MM 2.3.1.3 Experimenteller Raum III
MM 2.3.1.4 Technologie und Design III
MM 2.1.2.2 Bauhistorische Dokumentation
MM 2.1.2.3 Denkmalpflege I
MM 2.1.2.4 Denkmalrecht und kom. Satzungen
MM 2.2.2.2 Konservierungs- und Restaur.-technik

MM 2.2.2.3 Denkmalpflege I
MM 2.2.2.4 Archäologie und Bodendenkmalpflege
MM 2.3.2.2 Hist. Tragwerke und Bautechniken
MM 2.3.2.3 Sondergebiete der Bauphysik
MM 2.3.2.4 Techn. Ausbau in denkmalw. Geb.
MM 2.1.4.3 Immobilienökon. I, Bew. v. Immob. I

MM 2.2.4.3 Immobilienökon. II, Baukostenman. I
MM 2.2.4.4 Immobilienökon. II, Bew. v. Immob. II
MM 2.3.4.3 Immobilienökon. III, Baukostenman. II